Diss Halle
1920
O. Gebhardt

SALLUST ALS POLITISCHER PUBLIZIST WÄHREND DES BÜRGERKRIEGS.

ZWEI OFFENE BRIEFE AN CAESAR.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOHPISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT VON

OTTO GEBHARDT
AUS ARTERN i. THÜRINGEN.

HALLE A. S.
DRUCK VON KARRAS & KOENNECKE.
1920.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. von Stern.

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juni 1920.

Meinen Eltern.

Literatur.

1. Alheit, Charakterdarstellung bei Sallust. Ilbergs Jahrb. 43, 1919, 17 ff.
2. C. Bardt, Römische Charakterköpfe in Briefen. Leipzig-Berlin 1913.
   „ Kommentar zu ausgewählten Briefen aus ciceronischer Zeit. Leipzig-Berlin 1905.
3. Berliner Philologische Wochenschrift 1919.
4. Besser, De coniuratione Catilinaria. Diss. Leipzig 1880.
5. Bruennert, De Sallustio imitatore Catonis Sisennae aliorumque veterum historicorum Romanorum. Diss. Jena 1873.
6. Drumann, Geschichte Roms. ^{2}III 1906.
7. Haakh, Paulys Realencyclopädie II S. 1214.
8. Hartung, De Sallustii epistulis ad Caesarem senem. Diss. Halle 1874.
9. Jordan, De suasoriis quae ad Caesarem senem de re publica inscribuntur Diss. Berlin 1868.
10. Kurfeß, Sallustii in Ciceronem et invicem invectivae. Leipzig 1914.
11. Lauckner, Die künstlerischen und politischen Ziele der Monographie Sallusts über den Jugurthinischen Krieg. Diss. Leipzig 1911.
12. Ed. Meyer, Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus. Stuttgart-Berlin 1918.
13. Mommsen, Römische Geschichte III^{7} 1882.
14. Pauly-Wissowa, Realencyklopädie.
15. Pöhlmann, „An Cäsar!“ „Über den Staat.“ Ein Beitrag zur Geschichte der antiken Publizistik. Abh. der Münchener Akademie 1904, I. = Aus Altertum und Gegenwart. Ges. Abh. N. F. München 1911, S. 184 ff.
16. Reitzenstein-Schwartz, Hermes 33, 1898, S. 87 ff.
17. Sallust^{3}, her. von Jordan, Berlin 1887.
18. Schanz, Geschichte der römischen Literatur I 2^{3} München 1909.
19. O. E. Schmidt, Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero. Leipzig 1893.
20. Schnorr v. Carolsfeld, Über die Reden und Briefe bei Sallust. Leipzig 1893.
21. Ed. Schwartz, Hermes 32, 1897, S. 554 ff.
22. Spandau, Eine Sallusstudie. Gymn.-Progr. Bayreuth 1869.
23. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur I^{6} Berlin 1916.

Inhalt.

I. Die Schrift vom Frühjahr 46 v. Chr. . . . . 9—11
1. Ihre Echtheit 9
2. Sie galt im Altertum als Rede 10
3. Grund, weshalb die Rede dem drei Jahre älteren Briefe in der Überlieferung vorangeht 10
4. Rückschluß von der Echtheit der Rede auf die Echtheit des Briefes . . . . . 10—11

II. 1. Das Zeugnis des Cassius Dio . . . . . 11—14
a) Sallusts afrikanische Statthalterschaft 12
b) Sallust wegen Erpressung angeklagt 12
c) Die Echtheit auch des Briefes 13
d) Die Rolle der beiden Schriften im Erpressungsprozeß . 13—14
2. Der literarische Feldzug gegen Sallust . . . . . 14—17
a) Varros Logistoricus 14
b) Lenäus' Satire . . . . . 14—17
3. Cicero und Sallust . . . . . 17—20
a) Ciceros Rede gegen Sallust im Senat . . . . . 17—19
b) Sallusts Rache . . . . . 19—20
4. Sallusts Abschied vom politischen Leben 20

III. Die Abfassungszeit der beiden Schriften . . . . . 21—27
1. Der Brief . . . . . 21—24
a) Ende Februar 49 v. Chr. . . . . 21—22
b) Damalige politische Lage 22
c) Der Inhalt des Aktionsprogramms . . . . . 22—23
d) Seine Wirkung . . . . . 23—24
2. Die Rede . . . . . 24—27
a) Frühjahr 46 v. Chr.; wahrscheinlich vor Übernahme der afrikanischen Statthalterschaft durch Sallust . . 24—25
b) Die politische Lage nach Thapsus 25
c) Der Inhalt des „Friedensprogramms" . . . . . 25—26
d) Seine Wirkung . . . . . 26—27

IV. Charakter der beiden Schriften . . . . . 27—39
1. „Offene Briefe“ . . . . . 27—28
2. Keine phantastischen Weltverbesserungsvorschläge; Sallust als Publizist im Dienste der cäsarischen Politik . . . . . 28—39
b) Der offene Brief vom Februar 49 v. Chr. . . . . 28—34
a) Der offene Brief vom Frühjahr 46 v. Chr. . . . . 34—37
c) Bestellte Arbeit? . . . . . 37—39
V. Sallusts politischer Standpunkt . . . . . 39—41
VI. Das Fortleben der beiden offenen Briefe 41–43
VII. Sallust auch in den Geschichtswerken Tendenzschriftsteller . . . . . 43—44
Anmerkung: Die Stelle II 4,2. 45–46

I. Die Schrift vom Frühjahr 46 v. Chr.

Die Echtheit der beiden im Codex Vaticanus 3864 zusammen mit den Reden und Briefen aus Sallusts historischen Werken überlieferten Schriften ad Caesarem senem de re publica ist zuletzt von R. v. Pöhlmann und Ed. Meyer mit Entschiedenheit verfochten worden. An der Hand noch nicht verwerteter antiker Zeugnisse läßt sich noch weiter kommen; läßt sich ihre Echtheit mit Bestimmtheit erweisen und ihre Wirkung auf die damalige Zeit verfolgen.

Ein Zeugnis hat bereits E. Norden[1]) beigebracht, indem er zum ersten Male das richtige Verständnis einer Stelle bei Gellius erschloß. Gell. XVII 18: M. Varro . . . in libro quem inscripsit Pius aut de pace C. Sallustium scriptorem seriae illius et severae orationis . . . in adulterio deprehensum ab Annio Milone loris bene caesum dicit, et, cum dedisset pecuniam, dimissum.

1. Ihre Echtheit.

Daß mit der seria et severa oratio Sallusts Schrift vom Jahre 46 v. Chr. gemeint ist, liegt auf der Hand. Als Antwort auf Sallusts „Friedensprogramm“[2]) verfaßte also Varro aus politischer Sympathie für seinen toten Freund[3]) einen Logistoricus, eine Broschüre mit dem Titel „Pius oder vom Frieden“, um das Andenken des Q. Cäcilius Metellus Pius Scipio, des Schwiegervaters des Pompejus und unglücklichen Oberbefehlshabers im afrikanischen Kriege zu ehren, des Mannes, der nach der Niederlage bei Thapsus auf der Flucht von Afrika nach Spanien sich selbst den Tod gab, als er sein kleines Geschwader auf der Höhe von Hippo Regius von den Kreuzern des Sittius umstellt und keinen rettenden Ausweg mehr sah.[4])

---

[1]) bei Ed. Meyer S. 582,2.

[2]) I 5,1: de pace firmanda. Vergl. I 3,1: tibi de bello atque pace agitandum est.

[3]) Varr. r. r. I 13,7; III 2,16; 10,1.

[4]) Bell. Afric. 96. Liv. per. 114.

2. Sie galt im Altertum als Rede.

Nunmehr ist ein für alle Mal auch der Streit geschlichtet, ob die Schrift des Jahres 46 als Rede oder als Brief anzusprechen sei. Die Schrift selbst bietet keine sicheren Anhaltspunkte[1]), um diese Frage zu entscheiden. Aus den Worten des Zitates geht deutlich hervor, daß sowohl Sallusts Zeitgenosse Varro wie über zweihundert Jahre später Gellius das Werk als Rede betrachtet haben.

3. Grund, weshalb die Rede dem drei Jahre älteren Briefe in der Ueberlieferung vorangeht.

Diese gesicherte Erkenntnis ermöglicht die Lösung eines anderen Problems. Soviel ich sehe, ist bisher nie die Frage aufgeworfen worden, warum die Schrift des Jahres 46 v. Chr. dem drei Jahre früher verfaßten Briefe in der Exzerptensammlung des Codex Vaticanus vorausgeht. Die Schwierigkeit ist leicht zu lösen. Der Grammatiker, der die Reden und Briefe aus Sallusts historischen Monographien exzerpierte, legte seine Sammlung so an, daß er zuerst alle Reden aus den Geschichtswerken zusammenstellte und hieran die Gesamtheit aller Briefe aus denselben Büchern anschloß. Die beiden Schriften der Jahre 49 und 46 v. Chr. nahmen eine Sonderstellung in dem schriftstellerischen Nachlaß Sallusts ein. Der Ausschreiber hatte die Wahl, die „Rede" entweder als Jugendwerk des Verfassers vor die Reden aus den Geschichtswerken oder als Erzeugnis der politischen Tagesschriftstellerei an den Schluß der Redensammlung zu stellen. Bei dem drei Jahre älteren „Briefe" lagen die Dinge ebenso. Der Grammatiker verfuhr anders. Er ließ den beiden kleinen Schriften den Sonderplatz, den sie innerhalb der schriftstellerischen Produktion Sallusts einnehmen, und wandte bei ihrer Anordnung dasselbe Prinzip an wie bei den Reden und Briefen der Geschichtswerke: er stellte die „Rede" trotz ihrer späteren Abfassungszeit vor den „Brief".

4. Rückschluß von der Echtheit der Rede auf die Echtheit des Briefes.

Die Echtheit der Rede ist durch das Zitat bei Gellius gesichert. Damit wäre ein Rückschluß auf die Echtheit des Briefes erlaubt. Denn es bestehen auffallende, geradezu wörtliche Berührungen[2]) zwischen beiden Schriften.

---

[1]) I 5,1: de bello satis dictum. 8,8: disserere. 8,10: a me quidem pro virili parte dictum et adiutum fuerit. 1,9: utei dicant.

[2]) Jordan, S. 31.

I.	II.
1,1: quae per mortales avide cupiuntur.	1,6: per ceteros mortalis illa res clarior est.
1,2: ut prius defessi sint homines laudando facta tua quam tu laude digna faciundo.	1,6: prius defessi sunt homines laudando atque admirando munificentiam tuam, quam tu in faciundo quae gloria digna essent.
7,2: uti pleps . . . habeat negotia sua, quibus ab malo publico detineatur.	5,8: plebs bonis negotiis impedita malum publicum facere desinet.
3,2: equidem ego.	6,2; equidem ego. Vergl. 10,4; 2,1.
8,9: meditata pectore evolvat.	7,6: multaque in pectore volvit.
8,10: sive hac seu meliore alia via perges.	12,2: si hoc itinere uti decreveris.

Diese stilistischen Uebereinstimmungen allein reichen zwar nicht aus, um die Echtheit des Briefes außer allen Zweifel zu setzen, aber sie machen diese doch in hohem Grade wahrscheinlich. Weitere Nachrichten aus dem Altertum zerstreuen auch die letzten Bedenken.

II.

Das wichtigste und interessanteste, bisher noch nicht verwertete Zeugnis, das wertvollsten Aufschluß gibt über die Echtheit beider Schriften, die Wirkung, die sie auf die Zeitgenossen ausgeübt, und die Folgen, die sie für Sallust selbst gehabt haben, steht bei Cassius Dio.

1. Das Zeugnis des Cassius Dio.

Dio XLIII 9,2: *Καῖσαρ . . . τοὺς Νομάδας λαβὼν ἔς τε τὸ ὑπήκοον ἐπήγαγε καὶ τῷ Σαλουστίῳ λόγῳ μὲν ἄρχειν, ἔργῳ δὲ ἄγειν τε καὶ φέρειν ἐπέτρεψεν. ἀμέλει καὶ ἐδωροδόκησε πολλὰ καὶ ἥρπασεν, ὥστε καὶ κατηγορηθῆναι <καὶ> αἰσχύνην ἐσχάτην ὀφλεῖν, ὅτι τοιαῦτα συγγράμματα συγγράψας καὶ πολλὰ καὶ πικρὰ περὶ τῶν ἐκκαρπουμένων τινας εἰπὼν οὐκ ἐμιμήσατο τῷ ἔργῳ τοὺς λόγους. ὅθεν εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἀφείθη ὑπὸ τοῦ Καίσαρος, ἀλλ' αὐτός γε ἑαυτὸν καὶ πάνυ τῃ συγγραφῇ ἐστηλοκόπησε.*

a) Sallusts afrikanische Statthalterschaft.

Sallust wurde kurze Zeit nach der Schlacht bei Thapsus von Cäsar[1]) mit der Verwaltung von Africa nova, dem größten Teil des eroberten Königreichs Numidien, betraut. Jetzt bot sich dem schwer verschuldeten[2]) Politiker und Stabsoffizier die günstige Gelegenheit, reichen Lohn für alle politischen und militärischen Strapazen des Feldzuges einzuheimsen; er sah sich andererseits aber vor die Alternative gestellt, entweder die ihm anvertraute Provinz redlich zu verwalten und arm nach Rom zurückzukehren, um zu beweisen, wie es ihm mit seinen politischen Grundsätzen voller Ernst sei, oder seine arg zerrütteten Finanzen durch Annahme von Bestechungsgeldern und andere anrüchige Machenschaften aufzubessern. Tief verschuldet wie er war, wählte er das Letztere. Und er trieb es toll.[3])

b) Sallust wegen Erpressung angeklagt.

Als er nach Ablauf seiner Statthalterschaft mit gefüllter Kasse nach Rom zurückkehrte, standen seine Gegner kampfbereit da, um über ihn herzufallen; es wurde ein Verfahren wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu persönlicher Bereicherung gegen ihn angestrengt. Und diese Erpressungsanklage wuchs sich zum politischen Skandalprozeß aus. Die beiden Broschüren waren das Arsenal, dem die Feinde ihre schärfsten Waffen gegen den Angeklagten entnahmen. Denn Sallust hatte vorher, also wohl noch vor Übernahme[4]) seiner afrikanischen Statthalterschaft Schriften verfaßt, in denen er gegen die Ausbeutung der Provinzen durch die Statthalter mit Entschiedenheit Stellung genommen und selbstlose, uneigennützige Verwaltung gefordert hatte.

---

[1]) Bell. Afric. 97,1: ex regnoque provincia facta atque ibi Sallustio cum imperio relicto ipse Zama egressus Uticam se recepit. Appian. b. civ. II 100.

[2]) Invect. in Sallust. 5,13: postea quam immensae gulae impudicissimi corporis quaestus sufficere non potuit . . . 5,14: domum paternam vivo patre turpissime venalem habuit.

[3]) Invect in Sallust. 7,19: provinciam vastavit, ut nihil neque passi sint neque exspectaverint gravius in bello socii nostri, quam experti sunt in pace hoc Africam inferiorem obtinente. unde tantum hic exhausit, quantum potuit aut fide nominum traici aut in naves contrudi: tantum, inquam, exhausit, patres conscripti, quantum voluit. ne causam diceret, sestertio duodeciens cum Caesare paciscitur.

[4]) Vergl. S. 24 f; 35,1; 36,3; 39.

Mit den Worten „τοιαῦτα συγγράμματα (plur.!) συγγράψας“ können unter keinen Umständen die Geschichtswerke Sallusts gemeint sein. Nachdem dieser sich vom politischen Leben zurückgezogen und der Geschichtsschreibung zugewandt hatte, konnte er sich wegen seiner um Jahre zurückliegenden skandalösen Verwaltung von Afrika nicht mehr allzu sehr blamieren. Wollte man in den τοιαῦτα συγγράμματα die historischen Monographien wiedererkennen, so würde man die ganze Pointe der Stelle preisgeben. Der grammatische und sachliche Zusammenhang zeigt vielmehr, daß es sich um die beiden politischen Schriften der Jahre 49 und 46 v. Chr. handelt. *c) Die Echtheit auch des Briefes.*

Wie laut hatte Sallust in ihnen gegen die sittliche Verkommenheit im privaten und öffentlichen Leben gedonnert; welch hehre Grundsätze von Redlichkeit und Pflichttreue hatte er für Beamte darin aufgestellt! Ich führe nur die Stellen an, wo die Habsucht verdammt wird. *d) Die Rolle der beiden Schriften im Erpressungsprozeß.*

II 8, 4: ceterum avaritia belua fera immanis intoleranda est: quo intendit, oppida, agros, fana atque domos vastat, divina cum humanis permiscet, neque exercitus neque moenia obstant, quo minus vi sua penetret; fama, pudicitia, liberis, patria atque parentibus cunctos mortalis spoliat.

Drei Jahre später hatte er seine politischen Grundsätze in die Worte zusammengefaßt:

I 5,8: ea vera atque simplex via est magistratum populo, non creditori gerere et magnitudinem animi in addendo, non demendo rei publicae ostendere.

Wie wenig entsprach all den schönen Redensarten von Sittlichkeit, Redlichkeit und selbstloser Hingabe an den Dienst der Allgemeinheit der Lebenswandel dieses politischen Tugendritters! Die eingeweihten Kreise der Gesellschaft wußten, daß er zehn Jahre zuvor mit Milos frischvermählter Gattin Fausta Ehebruch getrieben hatte, daß er von dem betrogenen Ehegatten dabei ertappt, gehörig durchgepeitscht[1]) und erst gegen Zahlung einer ansehnlichen Geldsumme freigelassen

[1]) Für diese Hiebe hat sich Sallust im Jahre 52 als Volkstribun grimmig an Milo gerächt. Vergl. S. 18,1.

war.[1]) Gegen die aller Welt verkündeten politischen Grundsätze hatte er sich während seiner Provinzialverwaltung in schamlosester Weise versündigt. Die Gegner hatten es vor Gericht leicht; sie brauchten nur das Verfahren einzuschlagen, das Cäsars Schwiegervater Piso etwa ein Jahrzehnt zuvor, im Jahre 54 v. Ch., in seiner Senatsrede mit ebensoviel Geschick wie Erfolg gegen Cicero angewandt hatte: sie brauchten nur die mit erheucheltem sittlichen Pathos von Sallust in den beiden hochpolitischen Schriften vorgetragenen schönen Redensarten und erhabenen Grundsätze den unverschämten Taten und Machenschaften gegenüberzustellen, um den Angeklagten zu kompromittieren. Die Verurteilung war so gut wie sicher. Nur Cäsars energisches Eingreifen[2]) zu gunsten des bedrohten Parteigängers rettete diesen vor einer schweren Niederlage im Sensationsprozeß. Aber trotz des Freispruchs hatte Sallust sich gründlich blamiert; oder um mit Cassius Dio zu reden, er hatte sich vor allem durch seine Schriftstellerei selbst an den Pranger gebracht.

2. Der literarische Feldzug gegen Sallust

Der Kampf vor Gericht wurde vorbereitet, begleitet oder weitergeführt durch einen literarischen Feldzug gegen Sallust. Varros Broschüre[3]) ist bereits erwähnt worden.

a) Varros Logistorikus

Wann sie der Öffentlichkeit übergeben worden ist, ob kurz vor den Prozeßverhandlungen oder während derselben oder erst nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, ist heute nicht mehr festzustellen.

b) Lenäus' Satire.

Ein weiteres Pamphlet wurde von einem Angehörigen des pompejanischen Hauses selbst gegen Sallust geschleudert: durch Lenäus, den Freigelassenen des Pompejus und treuen Begleiter auf fast allen seinen Feldzügen.

---

[1]) Dies galante Abenteuer spukt noch in der Literatur der nächsten Jahrzehnte fort. Hor. sat. I 2, 41 ff; wozu der Scholiast bemerkt: Hoc de Sallustio videtur dicere; Sallustius enim Crispus in Faustae, Sullae filiae, adulterio deprehensus ab Annio Milone flagellis caesus esse dicitur; quem Q. Asconius Pedianus in vita eius significat. Verg. Aen. VI 612; vergl. dazu Servius.

[2]) Nach der Invect. in Sallust. 7,19 hat sich Cäsar diesen Beistand teuer bezahlen lassen. Vergl. S. 12,3.

[3]) S. S. 9.

Sueton. de grammat. 15:

Lenaeus, Magni Pompei libertus ... tanto amore erga patroni memoriam extitit, ut Sallustium historicum, quod eum oris probi, animo inverecundo scripsisset, acerbissima satyra laceraverit, lastaurum et lurconem et nebulonem popinonemque appellans, et vita scriptisque monstrosum, praeterea priscorum Catonis verborum ineruditissimum furem.

Diese Notiz über Lenäus wird, soviel ich sehe, stets auf eine gehässige Darstellung der Persönlichkeit des Pompejus in den Historien bezogen;[1]) wie ich glaube, mit Unrecht. Die Ursache, die dem Freigelassenen die Feder in die Hand zwang, war die Empörung über die Verunglimpfung des Charakters seines Herrn. Von einer solchen findet sich in den beiden Schriften genug. Im Jahre 49 v. Chr. wird Pompejus unverblümt ein schlechter, d. h. unehrlicher Charakter genannt, der mit seiner Politik stets Cäsars Nachteil im Auge gehabt und — wiewohl die Koalition der beiden Machthaber formell ja noch bestand — durch seine Machenschaften den Feinden seines Partners die Waffen geradezu in die Hand gedrückt habe.[2]) Drei Jahre später wird dem toten Feldherrn und seiner Machtgier alle Schuld am Ausbruch des Bürgerkrieges, der die ganze Welt erschüttert habe, zugeschoben.[3])

Es ist kaum anzunehmen, daß Sallust in seinen Historien, die das Emporkommen des Pompejus bis zum Jahre 67 v. Chr., also seine Laufbahn vor dem erst in den darauf folgenden Jahren sich anbahnenden Konflikt mit dem zukünftigen Führer der demokratischen Partei behandelten, Cäßars großem Gegner so rücksichtslos, wie gerade in den beiden politischen Schriften, den schweren Vorwurf, unehrliche Politik getrieben zu haben, gemacht haben sollte. Wir sehen im Gegenteil bei einer Vergleichung der beiden Charakterschilderungen, die Sallust

---

[1]) Schanz, Gesch. d. röm. Litt. I 2^3, S. 178; 186. Ribbeck, Gesch. d. röm. Dichtung I S. 239.

[2]) II 3, 1.

[3]) I 2, 2—3.

im „Briefe“ [1]) und im Catilina [2]) von Cato gibt, daß der Historiker die Männer, mit denen er selbst noch bei ihren Lebzeiten in der politischen Arena die Klinge gekreuzt hatte, in seiner späteren Schriftstellerei gerechter beurteilt. Schwerlich hat Sallust in den Historien sein parteiisches Urteil über Pompejus so offen vorgetragen wie gerade in den beiden während der leidenschaftlichen Kämpfe des Bürgerkrieges verfaßten Schriften. In den späteren Werken ist er bemüht, deren Tendenzcharakter zu verbergen; und dies ist ihm ja auch in hohem Grade gelungen. [3])

Der Vorwurf, Sallust habe altertümliche Worte aus dem Sprachschatze des Cato Censorius gestohlen, findet in dem Gebrauch von Wendungen der alten Zeit, wie er uns im „Briefe“ und in der „Rede“ begegnet, seine Begründung.

II 5,6: dispalata. Von Sisenna gebraucht. Peter, H. R. Reliqu. fr. 35: dispalati ab signis. ebda. fr. 134: passim dispalantur.

II 8,7: viritute. Etymologisierende Form.

II 13,3: patrata. Altertümliches Wort, das später von Tacitus häufig im Sinne von „perficere“ gebraucht wird. Liv. I 24,6: pater patratus ad ius iurandum patrandum.

---

[1]) II 9,3: unius tamen M. Catonis ingenium versutum loquax callidum haud contemno. parantur haec disciplina Graecorum. sed virtus vigilantia labor apud Graecos nulla sunt. quippe qui domi libertatem suam per inertiam amiserint, censesne eorum praeceptis imperium haberi posse?

[2]) Cat. 53,6: memoria mea ingenti virtute divorsis moribus fuere viri duo M. Cato et C. Caesar . . . igitur eis genus aetas eloquentia prope aequalia fuere, magnitudo animi par, item gloria, sed alia alii. Caesar beneficiis ac munificentia magnus habebatur, integritate vitae Cato. ille mansuetudine et misericordia clarus factus, huic severitas dignitatem addiderat. Caesar dando sublevando ignoscundo, Cato nihil largiundo gloriam adeptus est. in altero miseris perfugium erat, in altero malis pernicies. illius facilitas, huius constantia laudabatur. postremo Caesar in animum induxerat laborare vigilare, negotiis amicorum intentus sua neglegere, nihil denegare quod dono dignum esset, sibi magnum imperium exercitum bellum novum exoptabat, ubi virtus enitescere posset. at Catoni studium modestiae decoris, sed maxime severitatis erat. non divitiis cum divite neque factione cum factioso, sed cum strenuo virtute, cum modesto pudore, cum innocente abstinentia certabat; esse quam videri bonus malebat.

[3]) Vergl. Mommsens Urteil über den Catilina. R. G. III[7] 1882, S. 195.

II 12,7: invisier. Alte Infinitivform. In Catos Orig. = Peter fr. 108: peragier.

I 4,4: scorta exercuerint.

Plaut. Amphitr. 288: haec nox scita est exercendo scorto conducto male.

I 5,2: conglobatae. Findet sich bei Sisenna. Peter. fr. 64: conglobati et conlecti concrepant armis.

I 7,4: magnis auctibus auxissent. Eine ganz ähnliche altertümliche Wendung findet sich in einem Gebet Scipios bei Liv. XXIX 27,3: bonis auctibus auxitis.

Daß sich von den angeführten Wendungen keine bei Cato nachweisen läßt, darf nicht überraschen; denn gerade das Werk, aus dem Sallust in erster Linie geschöpft hat,[1]) die Origines, ist bis auf spärliche Reste verloren gegangen.

3. Cicero und Sallust.

a) Ciceros Rede gegen Sallust im Senat.

An dem Sturm auf Sallusts politische und gesellschaftliche Stellung scheint sich auch Cicero beteiligt zu haben, indem er ihn im Senate in einer heftigen Rede angriff und nach bewährter Methode auf den grellen Widerspruch zwischen seinen hohen Worten und seinen schändlichen Taten hinwies.[2]) Die beiden Politiker waren seit Jahren miteinander verfeindet. In dem Sensationsprozeß, der nach der Ermordung des Clodius gegen Milo angestrengt worden war, hatte Sallust als Volkstribun den Angeklagten wie dessen Verteidiger mehrfach in

---

[1]) Sueton. Aug. 86: ita ut verbis, quae Crispus Sallustius excerpsit ex Originibus Catonis, utare?

[2]) Diese Methode war von selbst gegeben und am ehesten geeignet, Sallusts politischen Kredit zu untergraben. Ist Sallust wirklich der Verfasser der boshaften Invektive gegen Cicero vom Jahre 54 v. Chr. (Vergl. S. 18.) dann hätte der damals Angegriffene jetzt mit gleicher Münze heimgezahlt. — Für die Anwendung dieser Methode spricht auch das Zeugnis der Invektive gegen Sallust. Invect. in Sallust. 1,1: ea demum magna voluptas est, C. Sallusti, aequalem ac parem verbis vitam agere. 1,3: illam (sc. vitam) . . . non ex oratione, sed ex moribus suis spectare debetis. Mit oratione sind anscheinend nicht beide politischen Schriften gemeint, sondern nur die zur Zeit der betr. Senatssitzung gerade aktuelle „Rede" des Jahres 46 v. Chr. Sie konnte Didius, dem Verfasser der Invektive, noch vorliegen, denn ihr Bekantsein läßt sich bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. nachweisen. Vergl. S. 41 f.

Volksversammlungen leidenschaftlich bekämpft.[1]) Einen besonderen Reiz würde die Rache des redelustigen Advokaten noch dadurch gewinnen, wenn Sallust Ciceros im Jahr zuvor geschiedene Frau Terentia bereits geheiratet[2]) haben und wenn er tatsächlich der Verfasser der von Cäsars Schwiegervater Piso[3]) im Jahre 54 v. Chr. gegen Cicero geschleuderten Invektive sein sollte.

Für obige Hypothese spricht mancherlei. Es ist auffallend, daß der Autor der Invektive gegen Sallust die Rede unmittelbar nach Sallusts Provinzialverwaltung[4]) und Rückkehr nach Rom gehalten sein läßt, d. h. zu einer Zeit, wo Sallusts Persönlichkeit feindlichen Angriffen am meisten Blößen bot. Didius[5]) scheint die Invektive deswegen in diese Zeit verlegt zu haben, weil Cicero offenbar damals tatsächlich im Senat seinen politischen Gegner angegriffen hat; er konnte diesen Vorfall aus einer Sallustbiographie, etwa der des Askonius,[6]) wissen. Hat Ed. Meyer mit seiner Hypothese, daß Sallust der eigentliche Verfasser der von Piso im Jahre 54 v. Chr. im Senat gegen Cicero gehaltenen Schmähredе ist, recht, eine Annahme, für die außer der verblüffenden Übereinstimmung von II 9,2 mit Invect. in Cic. 3,5 auch das gewichtige Zeugnis Quintilians[7]) spricht, so wäre es geradezu unbegreiflich, wenn

---

[1]) Ascon. in Mil. p. 38 Kiessling-Schoell: Inter primos et Q. Pompeius et C. Sallustius et T. Munatius Plancus tribuni plebis inimicissimas contiones de Milone habebant, invidiosas etiam de Cicerone, quod Milonem tanto studio defenderet.

[2]) Seneca, de matrim. bei Hieron. adv. Jovin. I 48: (Terentia) nupsit Sallustio inimico eius.

[3]) Vergl. Reitzenstein-Schwartz, Hermes 33, 1898, S. 87 ff.

[4]) Vergl. Invect. in Sallust 7,19ff.

[5]) Die Verfasserschaft bezeugt Diomedes. Keil, Gramm. Lat. I p. 387,6: sed Didius ait de Sallustio „comesto patrimonio". Vergl. Invect. in Sallust. 7, 20.

[6]) Vergl. S. 14,1.

[7]) Ed. Meyer, S. 163, 2. Quint. IX 3, 89: apud Sallustium in Ciceronem „o Romule Arpinas". Vergl. Invect. in Cic. 4,7. Ferner Quint. IV 1,68 und XI 1,24. Im Altertum gab es von Sallust nicht bloß die Rede an Cäsar vom Jahre 46 v. Chr., sondern mehrere selbständig neben den Geschichtswerken stehende, die noch in der Kaiserzeit gelesen wurden.

Cicero die überaus günstige Gelegenheit, seinen Widersacher vernichtend zu treffen, hätte unbenutzt vorübergehen lassen, er, der so gern seine Wut an den verhaßten Handlangern Cäsars ausließ, da es gefährlich war, den noch verhaßteren Meister selbst anzugreifen.[1])

b) Sallusts Rache.

Sallust ist dem Angreifer die Antwort nicht schuldig geblieben. Er hat sich in einer feinen, geistvollen Weise, die alle plumpen Schmähungen geschickt mied,[2]) gerächt: im Catilina, der Anklageschrift gegen die verrottete Nobilität, die ihn gestürzt hatte. In der Darstellung des Anarchistenputsches der sechziger Jahre billigte er dem Konsul des Jahres 63 v. Chr., dem die Aufdeckung und Unterdrückung jener Verschwörung der Stolz seines ganzen Lebens war und blieb, nur eine kümmerliche Statistenrolle zu und umgab auf dem Höhepunkt der Catilinatragödie, in der Senatssitzung vom 5. Dezember, den strengen Moralisten Cato, der nur designierter Volkstribun war, mit allem Glanz des Siegers, der die Mehrheit des Senats durch seine Rede, die über die Verschworenen das Todesurteil aussprach, mit sich fortriß. Aus Ciceros eigenen Briefen wissen wir, wie bitter er eine

---

Letzteres bezeugt der ältere Seneca contr. praef. 8: orationes Sallustii in honorem historiarum leguntur. Durch dieses Zeugnis in Verbindung mit dem Quintilians und dem weiter unten angeführten Frontos, wird die Ansicht Ed. Meyers aus dem Reich der bloßen Hypothese in das der Tatsache gehoben. Sallust hat nicht bloß das eine Mal eine Rede für einen andern verfaßt; er tat es auch für den Besieger des Parther P. Ventidius Bassus.

Fronto p. 123 Naber: Ventidius ille, postquam Parthos fudit fugavitque, ad victoriam suam praedicandam orationem a. C. Sallustio mutuatus est.

[1]) Cic. in Pis. 30,75: dixisti me cum iis confligere, quos despicerem, non attingere eos, qui plus possent, quibus iratus esse deberem.

[2]) An versteckten, nur dem orientierten Zeitgenossen erkennbaren Bosheiten und Nadelstichen liess er es freilich nicht fehlen; z. B. die Verspottung des: „haec ego omnia . . . comperi“ aus Cic. Catil. I 10 in Sallust. Cat. 29,1: neque exercitus Manli quantus aut quo consilio foret, satis compertum habebat; eine Verhöhnung, die schon in der Schmähredе des Jahres 54 v. Chr. vorkommt: Invect. in Cic. 2,3: de eo tibi compertum erat. Oder die Parodie auf den Anfang der ersten Catilinaria, die Catilina selbst in den Mund gelegt wird; Sallust. Cat. 20,9: quae quousque tandem patiemini fortissumi viri? Vergl. darüber Ed. Schwartz, Hermes, 32, 1897 S. 574 ff.

Schmälerung seiner Verdienste, die ihm den Ehrentitel „Vater des Vaterlandes“ eingebracht hatten, gerade in diesem Punkte empfand.[1])

4. Sallusts Abschied vom politischen Leben.

Die trotz des Freispruchs schwere Kompromittierung im Skandalprozeß und die mit ihm verbundenen literarischen und parlamentarischen Angriffe seiner Feinde haben Sallust jede weitere praktische politische Tätigkeit verleidet und unmöglich gemacht. Er sagte ihr auf immer Lebewohl und zog sich in die Stille seiner Studierstube zurück. In diesem Zusammenhange erst wird uns das resignierte Geständnis recht begreiflich, das er in der Einleitung zu seinem „Catilina“[2]) macht: ihn habe während seiner politischen Tätigkeit gehässige Nachrede verfolgt; deshalb habe er, nachdem er sich von all dem Jammer und den Gefahren des öffentlichen Lebens erholt, in der geschichtlichen Schriftstellerei Trost und Zuflucht gesucht und auch gefunden.

---

[1]) So sprach er Atticus unverhohlen seine Entrüstung aus, dass Brutus in seiner Lobschrift auf Cato ihm, dem Helden des 5. Dezembers nur die dürftige Rolle eines Berichterstatters und willenlosen Gefolgsmannes Catos zuerkannt hatte. Cic. ad. Att. XII 21,1 (17. März 45 v. Chr.): me autem hic laudat, quod rettulerim, non quod patefecerim, Worte, die Sallust boshaft in seine Darstellung übernimmt. Sallust. Cat. 50,3: consul . . . convocato senatu refert, quid de eis fieri placeat. Brutus hatte dem Retter des Vaterlandes nur das Lob „optimus consul“ zugebilligt, und Sallust hatte nichts Eiligeres zu tun, als seinen Feind gleichfalls mit diesem nichtssagenden Prädikat in seiner Darstellung zu beehren. Sallust. Cat. 43,1: bellique gravissumi invidiam optumo consuli imponeret. Das alles spricht dafür, dass Sallust einen Lebenden, keinen Toten damit treffen wollte; er konnte von Ciceros Unwillen über die Herabsetzung seiner Verdienste durch Brutus bei dem Mitteilungsbedürfnis des Redners gegenüber andern wissen. Dann wäre der „Catilina“ noch zu Lebzeiten Ciceros, etwa im Jahre 43 v. Chr., als dieser als Vorkämpfer der Nobilität auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, nicht erst nach seinem Tode, erschienen.

[2]) Cat. 3,5f: ac me cum ab reliquorum malis moribus dissentirem(??), nihilo minus honoris cupido eadem qua ceteros fama atque invidia vexabat. igitur ubi animus ex multis miseriis atque periculis requievit et mihi reliquam aetatem a re publica procul habendam decrevi, non fuit consilium . . . servilibus officiis intentum aetatem agere; sed a quo incepto studioque me ambitio mala detinuerat, eodem regressus statui res gestas populi Romani carptim . . . perscribere.

III. Die Abfassungszeit der beiden Schriften.

1. Der „Brief". a) Ende Februar 49 v. Chr.

Ed. Meyer[1]) hat, da die Männer, deren Bilder in der Porträtgalerie II 9 aufgeführt werden, vom Verfasser als noch unter den Lebenden weilend gedacht werden, als äußerste Grenzen für die Abfassungszeit den Tag der Kapitulation von Corfinium, den 21. Februar 49 v. Chr.,[2]) und den Tod des Bibulus im Frühling des folgenden Jahres[3]) angegeben und den Brief in den Spätsommer oder Herbst des Jahres 49 v. Chr., etwa in die Zeit der Belagerung von Massilia nach Cäsars Sieg bei Ilerda gesetzt. Die Abfassungszeit läßt sich noch genauer bestimmen. Der Gebrauch des Futurums „agetur" II 6,1[4]) zeigt, daß die Bürgerrechtsfrage bisher weder im Senate noch in der Volksversammlung auf der Tagesordnung gestanden hat, geschweige denn, daß bereits eine Ausdehnung des Bürgerrechts auf irgendwelche Provinzialen stattgefunden hätte. Wie könnte, wenn dies schon der Fall gewesen wäre, Sallust sagen, er sei sich völlig klar darüber, daß die Inangriffnahme des Bürgerrechtsproblems einen Sturm der Entrüstung bei der Senatspartei entfesseln werde (fut.!)! Der Publizist betrachtet den Vorschlag der Aufnahme von Neubürgern als etwas völlig Neues, das Aufsehen erregen müsse. Ist diese Schlußfolgerung richtig, dann ist der Brief vor den 11. März 49 v. Chr.[5]) anzusetzen, den Tag der Ver-

---

[1]) Ed. Meyer, S. 566.

[2]) II 9,2: pedes fugaces, eine Brandmarkung des Domitius, des Kommandanten von Corfinium, wegen seines Fluchtversuchs aus der Festung. Vergl. ferner: Cic. ad Att. VIII 14,1; IX 1,1. Caes. b. c. I 20 ff.

[3]) Caes. b. c. III 18,1.

[4]) Vergl. S. 24,2.

[5]) Vergl. Bronzetafel aus Ateste bei Bruns-Gradenwitz, font. iur. Rom. antiqu.[7] I 102: legem, sive illud pl(ebei) sc(itum) est, [quod L. Roscius a.d.] V eidus Mart. populum plebe [mve rogavit] ... In der Stelle bei Dio XLI 36,4: τοῖς Γαλάταις τοῖς ἐντὸς τῶν Ἄλπεων ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκοῦσι τὴν πολιτείαν, ἅτε καὶ ἄρξας αὐτῶν (d. h. am 11. März), ἀπέδωκε, sind die fraglichen im Dezember 49 v. Chr. unter Cäsars Diktatur getroffenen Maßregeln mit Ed. Meyer als weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 11. März zu deuten. S. 349,1.

leihung des Bürgerrechts an die Transpadaner auf Antrag des Prätors L. Roscius Fabatus. Ferner: wenn wir mit Ed. Meyer als so gut wie sicher annehmen, daß bei Einbringung der Vorlage betreffs der Transpadaner die gesetzlich vorgeschriebene Frist des Trinundinum von Roscius eingehalten ist, so müßte der Gesetzentwurf spätestens am 23. Februar promulgiert worden sein. Dann würden die Grenzen für die Abfassungszeit des Briefes noch näher aneinander rücken: 21. bis 23. Februar.

Die militärpolitische Lage war damals folgende:

b) Die damalige politische Lage.

Cäsar hatte zu Anfang des Jahres 49 v. Chr. in kühnem Stoß das in der Sammlung begriffene feindliche Heer teils zersprengt, teils gefangen genommen. Pompejus sah sich genötigt, die Hauptstadt zu räumen, und zog die Reste seiner Streitkräfte in der Richtung auf die Seefestung Brundisium zusammen. Cäsars stürmischer Vormarsch hatte in Rom eine Panik hervorgerufen. Der Geldmarkt war zerrüttet; der Zahlungsverkehr stockte; Geld war nicht zu bekommen, Schulden wurden nicht bezahlt.[1]) Die Bevölkerung befürchtete das Schlimmste. So lagen die Verhältnisse, als in der letzten Woche des Februar Sallust in einem offenen Briefe dem erfolgreichen Feldherrn und Parteiführer ein politisches Reformprogramm unterbreitete.

Es lautete in den Grundzügen:

c) Der Inhalt des Aktionsprogramms.

„I. Ziel der Reform ist die politische und sittliche Wiedergeburt des römischen Volkes.[2])

II. Die Mittel und Wege, um dies zu erreichen, sind folgende:

1. Die politische Macht des Kapitals in Regierung, Rechtsprechung und Verwaltung ist zu brechen.[3]) Für den Eintritt in die öffentlichen Ämter darf in Zukunft nicht mehr das Vermögen, sondern lediglich die persönliche Tüchtigkeit des Bewerbers maßgebend sein.

---

[1]) Dio XLI 37,2: *οὔτε γὰρ ἀποδόσθαι τι οὔτε ἐπιδανείσασθαι ῥᾴδιον αὐτοῖς ἐγίγνετο.*

[2]) II 10,1: de plebe renovanda corrigendaque.

[3]) II 7,10: in primis auctoritatem pecuniae demito neque de capite neque de honore ex copiis quisquam magis aut minus iudicaverit, sicut neque praetor neque consul ex opulentia, verum ex dignitate creetur. Vergl. S. 28.

2. Die Mitgliederzahl des Senats ist zu erhöhen. Einführung der geheimen Abstimmung im Senat, um die wahre Meinung der Abstimmenden unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.[1])

3. Die Geschworenengerichte, bisher die Domäne der Senatoren, Ritter und Ärartribunen, sind allen Angehörigen der ersten Schätzungsklasse zugänglich zu machen.[2])

4. Bei den Beamtenwahlen ist die Reihenfolge der abstimmenden Zenturien im Anschluß an den Vorschlag des Gajus Gracchus für alle fünf Klassen durchs Los festzulegen.[3]) Das Vorrecht der ersten Klasse, aus der Zahl ihrer Zenturien die zuerst abstimmende (centuria sorte praerogativa[4]) zu stellen, ist abzuschaffen.

5. Der unter dem verderblichen Einfluß des Kapitals entarteten, arbeitsscheuen, für jeden über die nötigen Geldmittel verfügenden Politiker käuflichen, besitzlosen Masse des Volkes ist durch Aufnahme von Neubürgern frisches Blut zuzuführen.[5])

6. Kolonien sind zu gründen, in denen Alt- und Neubürger zusammen anzusiedeln sind.[6])

Zweck[7]) der beiden letzten Maßregeln ist, die Hauptstadt von dem gefährlichen, dauernd revolutionär gesinnten Proletariat zu entlasten und dieses wieder der ehrlichen Arbeit zuzuführen. Die Verwirklichung dieser beiden Vorschläge bedeutet die sittliche Hebung der großen Masse und gleichzeitig eine Stärkung der nationalen Wehrkraft."

d) Seine Wirkung.

Dieses Aktionsprogramm, das im Augenblick größter Spannung von hervorragender Seite aus Cäsars Lager zur

---

[1]) II 11,5: si numero auctus per tabellam sententiam feret.

[2]) II 7,11: quare omnes primae classis iudicare placet.

[3]) II 8,1: ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur. ita coaequatur dignitate pecunia, virtute anteire alius alium properabit. haec eco magna remedia contra divitias statuo.

[4]) Liv. XXIV 7,12; XXVII 6,3.

[5]) II 5,7: additis novis civibus . . . fore, ut omnes expergiscantur ad libertatem.

[6]) II 5,8: permixtos cum veteribus novos in coloniis constituas.

[7]) II 5,8: ita et res militaris opulentior erit et plebs bonis negotiis impedita malum publicum facere desinet.

öffentlichen Diskussion gestellt wurde, mußte Aufsehen erregen. Es waren die Tage entscheidungsvoller Verhandlungen,[1]) die nach dem Fall von Corfinium zwischen den beiden um die Macht ringenden Parteien angeknüpft waren. Die boshaften Charakterbilder, die Sallust von dem Oberstkommandierenden und anderen bedeutenden Persönlichkeiten der Senatspartei entworfen hatte, mußten die leidenschaftlichste Empörung dieser Kreise hervorrufen. Der Verfasser selbst gibt sich darüber keinen Illusionen hin; er ist sich völlig klar darüber, welchen Sturm der Entrüstung[2]) allein die nicht näher umschriebene Forderung der Erweiterung des Bürgerrechts in der öffentlichen Meinung heraufbeschwören werde. Und diese Forderung war der Kernpunkt des Programms.

Am 11. März erhielten die Transpadaner das Bürgerrecht.

2. Die „Rede". a) Frühjahr 46 v. Chr.; wahrscheinlich vor Übernahme der afrikanischen Statthalterschaft durch Sallust.

Die Abfassungszeit der „Rede" läßt sich nicht so genau ermitteln wie die des „Briefes". Die Rede setzt Cäsars Sieg[3]) bei Thapsus am 6. April 46 v. Chr.[4]) voraus. Ein terminus ante quem ist nicht mit Genauigkeit zu bestimmen. Sie liegt jedenfalls vor dem Ende von Sallusts afrikanischer Statthalterschaft,[5]) über das eingehendere Kunde fehlt. Ed. Meyer[6]) hält es für sehr wohl denkbar, daß Cäsar dem „idealistischen Mahner" habe Gelegenheit geben wollen, seine Grundsätze zu bewähren.

---

[1]) Cic. ad Att. VIII 9,4: VI Kal. (sc. Martias) vesperi Balbus minor ad me venit, occulta via currens ad Lentulum consulem, missu Caesaris, cum litteris, cum mandatis, cum promissione provinciae, Roman ut redeat, cui persuaderi posse non arbitror nisi erit conventus. Vergl. auch ad Att. IX 7.

[2]) II 6,1: sed non inscius neque imprudens sum, quom ea res agetur, quae saevitia quaeque tempestates hominum nobilium futurae sint, quom indignabuntur, omnia funditus misceri, antiquis civibus hanc servitutem imponi, regnum denique ex libera civitate futurum, ubi unius munere multitudo ingens in civitatem pervenerit.

[3]) I 1,8; 3,1; 5,1.

[4]) Fast. Praenestin. C. J. L. I² p. 235. Ovid. fast. IV 379.

[5]) Vergl. S. 12 ff.

[6]) Ed. Meyer, S. 581 f.

Dann wäre die Schrift vor Mitte Mai 46 v. Chr.[1]) anzusetzen; zu diesem Zeitpunkt war die Unterwerfung Numidiens beendet. Das ehemalige Königreich konnte also Sallust als Provinz übertragen werden.

b) Die politische Lage nach Thapsus.

Cäsars Sieg bei Thapsus hatte folgende Lage geschaffen. Er bedeutete den Zusammenbruch aller republikanischen Hoffnungen. Die unterlegene Partei befürchtete die Wiederholung der Greuel,[2]) die vor mehr als einem Menschenalter Sullas Sieg über die Revolution geschändet hatten, ein blutiges Strafgericht, wie es so mancher verkrachte Aristokrat in Cäsars Lager herbeisehnte,[3]) um bei dieser Gelegenheit das Vermögen der Besitzenden als Lohn für alle Mühen des Feldzuges an sich zu reißen. So war die allgemeine Stimmung, als Sallust von Afrika aus seine Landsleute abermals mit einem „offenen Briefe“[4]) an Cäsar überraschte. Die Hauptgedanken dieses „Friedensprogramms“[5]) waren folgende:

c) Der Inhalt des „Friedensprogramms“.

„I. Ziel der Friedenspolitik muß die sittliche Regeneration[6]) des römischen Volkes und die Sicherung seiner Weltmachtstellung[7]) sein.

II. Der Weg, der dazu führt, ist dieser:

1. Es ist eine Politik der Versöhnung, der Milde und

---

[1]) Stoffel, Hist. de Jules César, guerre civile, Paris 1887, II 151 u. 436. Bell. Afric. 97,1. Vergl. S. 35,1; 36,3; 39.

[2]) Dio XLIII 15,1: Cäsar *ἰδὼν τοὺς ἀνθρώπους τήν τε δύναμιν αὐτοῦ φοβουμένους καὶ τὸ φρόνημα ὑποτοπουμένους, κἀκ τούτου πολλὰ καὶ δεινά, οἷά που καὶ πρὶν ἐγεγόνει, πείσεσθαι προσδοκοῦντας.* Vergl. auch XLIII 18,5.

[3]) Habgier hatte diese Elemente bei Ausbruch des Bürgerkriegs in Cäsars Lager geführt: I 2,5: homines, quibus omnia probro ac luxuria polluta erant, concurrere in castra tua et aperte quietis mortem rapinas postremo omnia, quae corrupto animo lubebat, minitari. I 1,8: victores praedam petunt. Invect. in Sallust. 6,16: in ea te castra coniecisti, quo omnis sentina rei publicae confluxerat. Vergl. auch I 4,3: scilicet id certatum esse, utrius vestrum arbitrio iniuriae fierent.

[4]) Vergl. S. 27f.

[5]) I 5,1: de pace firmanda quoniam tuque et omnes tui agitatis.

[6]) I 1,6 id eniti decet, . . . uti quam optimis imperites.

[7]) I 5.

Gnade gegen die Besiegten einzuschlagen. Alle Rachegelüste im Lager des Siegers sind rücksichtslos zu unterdrücken.[1])

2. Um der allgemeinen Verschwendungs- und Vergnügungssucht zu steuern, ist die Größe des Vermögens als Höchstgrenze für Ausgaben festzusetzen.[2])

3. Der verderbliche Einfluß des Kapitals ist durch Erlaß eines allgemeinen Zinsverbots zu beseitigen.[3])

4. Für das durch die staatlichen Getreidespenden und den Stimmenkauf korrumpierte, beschäftigungslose Proletariat ist Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, damit es, von den Interessen des Erwerbslebens ganz in Anspruch genommen, seine revolutionären Gelüste aufgibt.[4])

5. Die Getreidespenden haben künftighin ausschließlich den Soldaten, nach Vollendung ihrer Dienstzeit, in den Municipien und Kolonien zugute zu kommen.[5])

6. Die Last des Heeresdienstes, die zur Zeit nur auf einem geringen Bruchteil des Volkes ruht, ist gleichmäßiger zu verteilen.[6])

Cäsar, und nur er allein, ist imstande, diese gewaltige Aufgabe zu lösen.[7])"

d) Seine Wirkung.

Die Programmschrift konnte ihre Wirkung nicht verfehlen. Die Empfehlung einer Politik der Versöhnung mußte die unterlegene Partei freudig begrüßen. Die Vorschläge über Änderungen im System der Getreidespenden, über Umgestaltung der Wehrpflicht konnten nur unter der besitzlosen Masse, nicht in den einflußreichen politischen Kreisen Mißstimmung

[1]) I 3,4: neque barbaro ritu caede caedem et sanguinem sanguine expianda.

[2]) I 5,4: id ita eveniet, . . . si suam quoique rem familiarem finem sumptuum statueris.

[3]) I 5,7: quare tollendus est fenerator in posterum.

[4]) I 7,2: igitur provideas oportet, uti pleps largitionibus et publico frumento corrupta habeat negotia sua, quibus ab malo publico detineatur.

[5]) I 8,6; frumentum id, quod antea praemium ignaviae fuit, per municipia et colonias illis dare conveniet, qui stipendiis emeritis domos reverterint.

[6]) I 8,6: ne uti adhuc, militia iniusta aut inaequalis sit, cum alii triginta, pars nullum stipendium faciunt.

[7]) I 6,4: aut tu mederi potes aut omittenda est cura omnibus.

hervorrufen. Über den Plan eines Luxusgesetzes, der ausgerechnet aus dem Munde des argverschuldeten Lebemanns Sallust kam, mochten die Zeitgenossen lächeln. Äußerst bedenklich jedoch mußte den Besitzenden in beiden Lagern die auf den ersten Blick so harmlose Forderung eines allgemeinen Zinsverbots bei näherem Zusehen erscheinen. Was hatte die Losung: „Der Prozentjäger muß verschwinden" zu bedeuten? War eine Vermögenskonfiskation nach sullanischem Muster in kleinerer Auflage beabsichtigt? Die Unterbindung jeder künftigen Zinszahlung besagte für viele Gläubiger den Ruin. Oder wollte Sallust auf diese Weise sich wenigstens eines Teils seiner drückenden finanziellen Verpflichtungen entledigen? Die strenge Durchführung dieser Forderung würde der Sache Cäsars geradezu geschadet[1]) haben, da sie die Besitzenden beider Parteien zur Abwehr einer derartigen Maßregel ohne Zweifel wieder zusammenführen mußte. Den schärfsten Protest aber mußte die Behauptung hervorrufen, die Cäsars großen Gegner und damit auch dessen Partei allein für den Ausbruch des Bürgerkrieges verantwortlich[2]) machte, wiewohl doch auch Cäsar sich schwere Verstöße gegen die Verfassung hatte zu schulden kommen lassen. Die Frage nach der „Schuld am Kriege" hat in der politischen Debatte des alten Rom sicherlich eine ebenso große Rolle gespielt, wie heutzutage nach dem Weltkrieg. Die Rache für jenen nur zum Teil berechtigten Vorwurf konnte nicht ausbleiben. Der nach Sallusts Provinzialverwaltung gegen den ehemaligen Statthalter angestrengte Prozeß[3]) bot die beste Gelegenheit dazu.

IV. Charakter der beiden Schriften.

1. „Offene Briefe".

„Brief" und „Rede" sind keine streng vertraulichen Schriftstücke, wie sie zwischen Politikern über geheimzuhaltende Gegenstände ausgetauscht werden. Beide Werke sind von vornherein für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Von der

[1]) Vergl. auch S. 35.
[2]) Vergl. S. 15.
[3]) Vergl. S. 13f.

Rede ist dies so gut wie sicher. Sallust rechnet selbst mit einem Bekanntwerden seines „Friedensprogramms“ und mit Angriffen aus den Reihen der Anhänger Cäsars wegen der darin aufgestellten Forderungen.[1]) An einen mündlichen Vortrag der Rede vor Cäsar in dessen afrikanischem Hauptquartier oder in dessen Hause in Rom ist nicht zu denken.[2])

Auch der Brief ist kein Privatschreiben. Das beweisen schon die offizielle, im Privatbrief nicht übliche Anrede mit „imperator“[3]) und der pathetische, lediglich auf rhetorischen Effekt berechnete Appell[4]) der Vorfahren an Cäsar, sich des verwaisten Staates anzunehmen. Die beiden Schriften sind also nach heutiger Auffassung am treffendsten als „offene Briefe“[5]) zu bezeichnen.

2. Keine phantastischen Weltverbesserungsvorschläge; Sallust als Publizist im Dienste der cäsarischen Politik.

Die beiden Programmschriften sind keine phantastischen Weltverbesserungsvorschläge,[6]) die eine ausschweifende Einbildungskraft ersonnen hat, um durch deren Verwirklichung Staat und Gesellschaft von Grund auf umzugestalten. Sallust verfolgt in ihnen vielmehr ganz bestimmte, beschränkte, noch heute erkennbare Ziele der cäsarischen Politik.

a) Der offene Brief vom Februar 49 v. Chr.

1. Die von Sallust im Programm vom Februar 49 v. Chr. aufgestellte Forderung, die Macht des Kapitals zu brechen, hat nicht nur ihre politische, sondern auch ihre wirtschaftliche Seite. Die Kapitalisten hatten gleich nach Ausbruch des Bürgerkriegs vielfach Hypotheken gekündigt und zogen dauernd Barmittel aus dem Zahlungsverkehr zurück.[7]) Sallust verlangt in etwas verschleierter Form[8]) energische Maßregeln

[1]) I 3,4: haud scio an qui me his dictis corruptorem victoriae tuae nimisque in victos bona voluntate praedicent.

[2]) So auch Ed. Meyer, S. 563,2.

[3]) II 12,1. Sie findet sich wieder in der Rede I 2,2.

[4]) II 13.

[5]) So auch Spandau, Eine Salluststudie. Gymn.=Progr. Bayreuth 1869, S. 6 und E. Hohl, Berlin. Philolog. Wochenschrift 1919. S. 873.

[6]) Ed. Meyer, S. 358 spricht von „unausführbaren und utopischen Phantasien, die Sallust als Mittel für eine radikale Reform und Rückbildung zu den gesunden Verhältnissen der Vorzeit vorträgt.“

[7]) Cic. ad Att. VII 18,4 (vom 3. Febr. 49). IX 9,4 (vom 17. März 49): nunc omnia ista iacere puto propter nummorum caritatem.

[8]) II 7,10: imprimis auctoritatem pecuniae demito.

zur Behebung der durch das rücksichtslose Verhalten der Finanzleute hervorgerufenen Kapitalnot. Cäsar ist während seines ganz kurzen Aufenthaltes in Rom Anfang April 49 v. Chr. nicht mehr zu einem Einschreiten gegen die Geldmittelknappheit gekommen. Erst im Dezember dieses Jahres hat er dies ernste Problem wenigstens teilweise zu lösen versucht.[1])

2. Cäsar mußte nach seinem Erfolg vor Corfinium bestrebt sein, die Billigung einer verfassungsmäßigen Regierung für sein bisheriges Handeln zu erlangen. Die ehemalige Regierung bestand nicht mehr; Beamte und Senatoren waren am 18. Januar 49 v. Chr. größtenteils aus der Hauptstadt geflohen.[2]) Deshalb bemühte er sich, möglichst viele von den geflüchteten Senatoren, vor allem die einflußreichen Männer unter ihnen, zur Rückkehr zu bewegen.[3]) Mit diesen Bemühungen Cäsars sind jene beiden Vorschläge: „Vermehrung des Senats, Einführung geheimer Abstimmung in dieser Körperschaft" in Verbindung zu bringen. Der Vorschlag, die Mitgliederzahl des Senats durch Pairsschub zu erhöhen, wird von Sallust Cäsar als Radikalmittel empfohlen, damit dieser in jedem Falle seinen Willen durchdrücken könne. Die Empfehlung eines solchen Verfahrens mußte auf die mißtrauischen aus Rom entwichenen Senatoren wie eine Drohung wirken und konnte geeignet sein, manchen Senator zu veranlassen, nach der Hauptstadt zurückzukehren, um verhängnisvolle Beschlüsse eines nur aus Strohmännern Cäsars bestehenden Senats zu verhindern. Geheime Abstimmung im Senat wird gefordert, um die Bedenken der Verfassungstreuen und Ängstlichen zu zerstreuen, die bei parlamentarischer Unterstützung von Cäsars Interessen die Rache der republikanischen Partei, bei einer Opposition gegen Cäsars Wünsche das Strafgericht des Machthabers fürchten mußten. Nach

---

[1]) Caes. b. c. III 1,2. Dio XLI 37 f.

[2]) Plut. Caes. 34: *οἱ μὲν οὖν ὕπατοι μηδὲ ἃ νόμος ἐστὶ πρὸ ἐξόδου θύσαντες ἔφυγον· ἔφυγον δὲ καὶ τῶν βουλευτῶν οἱ πλεῖστοι.*

[3]) z. B. Cicero. Cic. ad Att. IX 6 a (2.—5. März 49 v. Chr.): imprimis a te peto (Cäsar), quoniam confido me celeriter ad urbem venturum, ut te ibi videam, ut tuo consilio, gratia, dignitate, ope omnium rerum uti possim. Vergl. auch S 30,2; 34.

Einführung geheimer Abstimmung würden die Senatoren gegenüber ihren Parteigenossen wie Cäsar gegenüber einigermaßen gedeckt gewesen sein, ganz gleich, ob sie ihre Stimme für oder gegen den neuen Herrn von Rom abgaben.

Cäsar hatte so gut wie keinen Erfolg mit seinen Bemühungen. Nur ein Rumpfsenat, keine durch Aufnahme neuer Mitglieder verstärkte Körperschaft, konnte am 1. April 49 v. Chr. durch die Volkstribunen Marcus Antonius und Gajus Cassius außerhalb der Stadt zu einer Sitzung einberufen werden. Alle Versuche jedoch, mit ihm zu einer Einigung zu gelangen, schlugen fehl.[1])

Cäsar mußte es gleichzeitig für vorteilhaft halten, auch seine künftigen politischen Maßnahmen und militärischen Operationen durch die Zustimmung des Senats verfassungsrechtlich zu decken.

3. Um den verwaisten Präsidentenstuhl im Senat mit den gewohnten Vorsitzenden, den Konsuln, besetzen zu können,[2]) beabsichtigte er bald nach Corfinium mit Hilfe des Rumpfsenats, vielleicht auch mit Hilfe eines durch Pairsschub erweiterten, durch den Prätor Marcus Lepidus Konsulwahlen[3]) veranstalten zu lassen. In den Tagen vom 2.—5. März arbeitet er darauf hin, sich Ciceros Jawort für diese geplante Maßregel zu verschaffen.

---

[1]) Dio XLI 15,2.

[2]) Diesem Zwecke dienen neben anderen auch Cäsars Versuche, den Konsul Lentulus zur Rückkehr nach Rom zu bewegen. Diese Bemühungen schlugen fehl. Vergl. S. 34,4. Für den 1. April mußten Volkstribunen den Senat einberufen, ein Vorgang, der zwar nicht verfassungswidrig, aber doch eine außerordentliche Maßregel war. Vergl. Drumann III² S. 397,3.

[3]) Cic. ad Att. IX 9,3 (17. März 49 v. Chr.): Iste (M. Lepidus) omnium turpissimus et sordidissimus, qui consularia comitia a praetore ait haberi posse, est ille quidem, qui semper in re publica fuit. Itaque nimirum hoc illud est, quod Caesar scribit in ea epistula, cuius exemplum ad te misi, se velle uti „consilio" meo — age, esto: hoc commune est — „gratia" — ineptum id quidem, sed puto, hoc simulat ad quasdam senatorum sententias — „dignitate," fortasse sententia consulari. Illud extremum est, „ope omnium rerum". Vergl. Cic. ad. Att. IX 6 a; dazu Bardt, Römische Charakterköpfe S. 165 f und seinen Kommentar zu „Briefen aus ciceronischer Zeit" S. 130; und S. 24,1. Außerdem O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel S. 155.

Um die Wahl ausschließlich Cäsar ergebener Kandidaten zu sichern, empfiehlt Sallust eine Reform des Abstimmungsverfahrens bei den Beamtenwahlen. Bei einer Abstimmung nach bisherigem Rechte bestand immer die Gefahr, daß die die besitzenden, cäsarfeindlichen[1]) Klassen vertretenden Zenturien trotz der Flucht zahlreicher Wahlberechtigter dieser Kreise Gegenkandidaten durchbringen konnten.[2]) Denn verfassungsgemäß stellte die erste Klasse die centuria praerogativa, die aus der Zahl ihrer Zenturien erlost wurde; deren Abstimmungsergebnis war von suggestiver Wirkung auf die Abstimmungsergebnisse aller übrigen Zenturien. Um der ersten Schätzungsklasse die Möglichkeit zu nehmen, durch die zuerst abstimmende centuria praerogativa eine Art von Massensuggestion auf die übrigen Klassen auszuüben, fordert Sallust Abschaffung dieses Vorstimmrechts; die Reihenfolge sämtlicher abstimmenden Zenturien soll künftighin für Beamtenwahlen von Fall zu Fall festgelegt werden.

4. Sallust wollte andererseits aber auch die erste Klasse, d. h. den gutsituierten Mittelstand, durch den Vorschlag einer Demokratisierung des Abstimmungsverfahrens bei den Beamtenwahlen nicht allzu sehr vor den Kopf stoßen. Deshalb will er sie für den Verlust des Vorstimmrechts durch das Recht auf Eintritt in die Geschworenengerichte entschädigt wissen.

5. Um die Besorgnisse der vermögenden Kreise vor einer anarchischen Umwälzung[3]) nach katilinarischem Muster zu beschwichtigen, und diese bis dahin feindlichen Bevölkerungsgruppen für die Sache Cäsars zu gewinnen,[4]) empfiehlt Sallust

---

[1]) Cic. ad Att. X 8,2 (2. Mai 49 v. Chr.): nam caedem video, si vicerit, et impetum in privatorum pecunias. Vielleicht ist auch die Forderung der Demokratisierung des Abstimmungsverfahrens nur eine Drohung, um die besitzenden Klassen einzuschüchtern.

[2]) Erste Klasse, Ritter, zweite Klasse (70+18+20 = 108 von 193 Zenturien) konnten, bei gemeinsamen Vorgehen die Mehrheit bilden. Vergl. über die ganze Frage Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung. Berlin 1911, S. 62 ff.

[3]) Vergl. Anm. 1.

[4]) Darauf ist ja auch Cäsars Milde gegenüber den gefangenen Pompejanern nach Corfinium berechnet. Cic. ad. Att. IX 7 c (4. oder 5. März 49 v. Chr.).

zur Entlastung der Hauptstadt von den besitzlosen, revolutionären Elementen deren Ansiedlung zusammen mit frisch aufzunehmenden Neubürgern in Kolonien.[1])

6. Der Hauptzweck des Aktionsprogramms vom Februar 49 v. Chr. war, die öffentliche Meinung auf die von Cäsar geplante Verleihung des Bürgerrechts an die Transpadaner vorzubereiten. Für diese Auffassung spricht der Inhalt des ganzen 6. Kapitels. Sallust macht hier den Vorschlag, durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt eine „ungeheure Menge", womit nur die Transpadaner[2]) gemeint sein können, in das römische Bürgerrecht aufzunehmen, und begründet dies mit dem Hinweis darauf, daß dies im Interesse des Staates wie in Cäsars Privatinteresse liege.[3]) Jenen Volksstamm dauernd an seine Person zu fesseln, darauf war ja auch Cäsars ganze Agitation in Oberitalien gerichtet. Die hierdurch hervorgerufenen Hoffnungen so rasch als möglich zu erfüllen, hielt er für eine seiner vornehmsten Pflichten. Schon am 11. März, sechs Tage bevor Pompejus Italien räumte, und etwa drei Wochen vor Cäsars Eintreffen in Rom, mußte sein Wille Gesetz werden. Bezeichnend ist, daß der Mann, der den Gesetzentwurf am 11. März in der Volksversammlung einbrachte, nachdem er ihn spätestens am 23. Februar promulgiert hatte, kein anderer ist, als der Cäsar ergebene[4]) Stadtprätor L. Roscius Fabatus, der im Januar 49 mit Lucius Cäsar zusammen in diplomatischer Mission nach Ariminum ging, um eine Verständigung zwischen dem Senat und Cäsar herbeizuführen. Er verließ dessen Hauptquartier mit offiziellen Vergleichsvorschlägen und — wie wir wohl annehmen dürfen — mit geheimen Instruktionen über Vorbereitung eines Gesetzentwurfs betreffs Verleihung des Bürgerrechts an die ober-

---

[1]) d. h. außerhalb Italiens im staatsrechtlichen Sinne. Sallust denkt hier zunächst an Gallia Transpadana.

[2]) Daher konnte Sallust auch Cäsars Vorhaben in Parallele setzen mit den Bestrebungen des Marcus Drusus, der allen italischen Bundesgenossen das Bürgerrecht verleihen wollte.

[3]) II 6,2: ubi bonum publicum etiam privatim usui est, id vero dubitare aggredi, socordiae atque ignaviae duco.

[4]) ehemaliger Legat Cäsars in Gallien. Caes. b. G. V 24,2.

italischen Kelten, der auf ein gegebenes Stichwort hin bekannt gemacht werden sollte. Ende Januar[1]) war der diplomatische Auftrag des Roscius erledigt; er konnte nach Rom zurückkehren. Nach seiner Ankunft in der Hauptstadt dürfte er Sallust in Cäsars Pläne eingeweiht haben. Der Publizist konnte danach seinen Programmentwurf fertigstellen und brauchte bloß auf das mit dem Parteiführer verabredete Zeichen zu warten. Dann wäre Sallust nach der Flucht des Antonius, Curio und Cälius aus Rom neben anderen mit der Wahrnehmung der Interessen Cäsars in der Hauptstadt[2]) betraut gewesen.

Diese Annahme, d. h. daß Sallust in Rom, nicht von einem Orte außerhalb der Hauptstadt aus, etwa aus dem Quartier einer Abteilung des vormarschierenden cäsarischen Heeres die Schrift hat erscheinen lassen, verträgt sich auch mit einer Datierung des Briefes in die Zeit vom 21—23. Februar, d. h. in die Zeit vor der Promulgation des Gesetzentwurfs des Roscius. Sallust konnte bereits am Vormittag des 22. Februar von der in der Frühe des vorhergehenden Tages erfolgten Kapitulation von Corfinium durch Spezialkurier unterrichtet sein,[3]) um noch am selben Tage seinen seit Wochen vorbereiteten Programmentwurf nach Vornahme etwa nötig gewordener Änderungen oder Zusätze[4]) der Öffentlichkeit zu über-

---

[1]) Cic. ad Att. VII 13 b, 2 (23. oder 24. Januar): L. Caesarem vidi Minturnis a. d. VIII Kal. Febr. mane cum absurdissimis mandatis.

[2]) Illyricum als Ort der Abfassung, wie Ed. Meyer S. 352 annimmt, kommt nicht in Frage. Die Entsatzversuche zur Rettung des auf der Insel Curicta eingeschlossenen Gajus Antonius, an denen auch Sallust als Legions-Kommandeur beteiligt war (Oros. VI 15,8), liegen mindestens ein halbes Jahr später. Mommsen, R. G. III[7] 406. Drumann, G. R. III[2] 406.

Auf Sallusts Anwesenheit in Rom scheinen auch die Worte II 2,2 zu deuten: inter labores militiae interque proelia victorias imperium statui admonendum te de negotiis urbanis. Vergl. S. 21 ff.

[3]) Die Entfernung Corfinium-Rom beträgt 92 röm. M. = 136 km, eine Strecke, die bei Wechseln der Pferde an einem Tage zurückgelegt werden kann, im Kriege bei wichtigen Aufträgen zurückgelegt werden muß. Vergl. K. Miller, Itineraria Rom. Stuttgart 1916, S. 302 und Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums 1913, S. 188 ff.; 196 ff.

[4]) So etwa der Zusatz II 9,2: pedes fugaces zur Brandmarkung des Domilius; vergl. S. 21,2; er kann aber auch als feststehender Ausdruck der Invektive schon im Entwurf enthalten gewesen sein.

geben.[1]) Für die Datierung auf den 22. bezw. 23. Februar zeugt auch die Stelle II 2,3: tibi si id modo in pectore consilii est, ut te ab inimicorum impetu vindices quoque modo contra adversum consulem[2]) beneficia[3]) populi retineas, indigna virtute tua cogitas. Diese Worte wollen offenbar das Publikum davon überzeugen, wie wenig Cäsar an einer Auseinandersetzung und Einigung mit den Konsul Lucius Lentulus liegen müsse. Dieses Dementi, das Cäsars völlige Uninteressiertheit an einer Verständigung mit seinem politischen Gegner ausspricht, ist in Wirklichkeit dazu bestimmt, die öffentliche Meinung darüber hinwegzutäuschen, daß ernstgemeinte Einigungsverhandlungen geplant, vielleicht schon eingeleitet waren. Am Abend des 24. Februar finden wir den jüngeren Balbus in dringlicher, strengvertraulicher Sendung mit mündlichen und schriftlichen Aufträgen auf dem Wege zu Lentulus.[4])

Die genaue Analyse des Programms vom Februar 49 v. Chr. und seine Einordnung in den Verlauf der geschichtlichen Ereignisse jenes Frühjahrs ergeben somit, daß sämtliche Forderungen Sallusts sich zwanglos in den Rahmen der damaligen cäsarischen Politik einfügen. Das Gleiche gilt von der Schrift des Jahres 46 v. Chr.

b) Der offene Brief vom Frühjahr 46 v. Chr.

Sie enthält ein Programm des Kompromisses. Das Friedensmanifest will die drei ausschlaggebenden Gruppen im Staate beschwichtigen: die unterlegene Partei, die ein blutiges Strafgericht und einen Raubzug auf die Kassen der

[1]) Die Datierung des Briefes auf den 22. bezw. 23. Februar mag kühn erscheinen, ist aber bei der erstaunlichen politischen Regiekunst Cäsars durchaus möglich. Ist der Brief an einem der beiden Tage veröffentlicht worden, dann könnten die Ereignisse sich etwa wie oben angegeben abgespielt haben.

[2]) L. Lentulus Crus.

[3]) Bewerbung ums Konsulat für 48 ohne persönliche Meldung in Rom; Beibehaltung der gallischen Statthalterschaft.

[4]) Cic. ad Att. VIII 9,4: occulta via currens ad Lentulum consulem, missu Caecaris cum litteris, cum mandatis, cum promissione provinciae. Vergl. S. 24,1. Cic. ad. Att. VIII 11,5 (27. Februar 49 v. Chr.): Balbus minor haec eadem mandata. iter autem eins erat ad Lentulum consulem cum litteris Caesaris praemiorumque promissis, si Romam revertisset. Vergl. auch ad. Att. IX 6,1.

Besitzenden befürchtete, durch die Empfehlung einer Politik der Versöhnung; die schwerverschuldeten Aristokraten in Cäsars Lager durch das Versprechen einer wenigstens teilweisen Entschuldung; die Veteranen in Cäsars Heer durch die Verheißung einer ausreichenden Versorgung nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst: alles Vorschläge, die sich ganz in Cäsars politischen Gedankengängen bewegen.

Diese drei von Sallust aufgestellten Probleme und die übrigen aufgeworfenen Fragen hat der Staatsmann nach dem Siege bei Thapsus sämtlich zu lösen versucht.

1. Das von den Pompejanern befürchtete Strafgericht trat nicht ein. Cäsar begnadigte gerade seine erbittertsten Feinde in den Reihen der Gegenpartei, wie M. Claudius Marcellus[1]) und T. Ampius Balbus[2]) und bemühte sich, sie mit der neuen Ordnung der Dinge auszusöhnen.

2. An den Erlaß eines allgemeinen Zinsverbots, den das vornehme Gesindel erwartet haben mag, konnte Cäsar nicht denken, wollte er nicht das ganze Wirtschaftsleben ruinieren. Er beließ es bei den im Sommer 47 v. Chr. getroffenen Maßnahmen: Abzugsfähigkeit der bereits gezahlten Zinsen vom Kapital,[3]) und fand seine Soldaten, Mannschaften wie Offiziere, sofort nach seinem Triumphe im August 46 mit reichen Geldgeschenken[4]) ab.

3. Bei der Versorgung der Veteranen[5]) befolgte Cäsar

---

[1]) Cic. pro Marcello; ad fam. IV 4 (Servius Sulpicius Rufus). Die Begnadigung erfolgte gegen Mitte September 46 v. Chr. O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel S. 251 f. Bardt, Römische Charakterköpfe S. 218 ff. und 225 f. Mitte September war also die Versöhnungspolitik bereits im vollen Gange. Sallusts Schrift muß demnach vor dieser Zeit liegen. Denn sonst hätte der Publizist mit seiner nachdrücklichen Empfehlung einer Verständigungspolitik nur offene Türen eingerannt. Man wird deshalb geneigt sein, die Schrift vor Uebernahme der afrikanischen Statthalterschaft durch Sallust anzusetzen.

[2]) Cic. ad. fam. VI 12 (T. Ampius Balbus).

[3]) Sueton. Caes. 42,2. Cic. ad. fam. IX 16,7 (Juli 46; L. Papirius Pätus) spielt auf diese Maßregel an. ad. Att. XII 28,3.

[4]) Appian. II 102: στρατιώτῃ μὲν ἀνὰ πεντακισχιλίας δραχμὰς Ἀττικάς, λοχαγῷ δ' αὐτοῦ τὸ διπλάσιον καὶ χιλιάρχῃ καὶ ἱππάρχῃ τὸ ἔτι διπλάσιον.

[5]) Ed. Meyer, S. 407 ff; 427 ff.

Sallusts Vorschlag.[1]) Statt einzelne Gemeinden herauszugreifen und die bisherigen Besitzer mit oder ohne Entschädigung ihres Grundeigentums zu berauben, verteilte er die Ansiedler über ganz Italien[2]) und verfuhr bei der Einziehung des Staatslandes und dem Aufkauf von privatem Grund und Boden so schonend als möglich. Schon Ende August 46[3]) sind seine Ackerkommissare mit Vermessungsarbeiten in der Feldmark von Veji und Capena beschäftigt. Truppenverbände geschlossen ansässig zu machen, unternahm er nur in den Provinzen. So siedelte er im Herbst 45 die 6. Legion in Arelate, die 10. in Narbo an.[4])

4. Die staatliche Getreideverteilung an das hauptstädtische Proletariat mit einem Schlage aufzuheben, wie das Programm es gefordert hatte,[5]) davor scheute sich Cäsar. Er setzte statt dessen eine Höchstzahl für Getreideempfänger fest und schuf eine streng geregelte Erwerbslosenfürsorge, bezw. Armenunterstützung mit 150000 festen Stellen[6]) für Versorgungsberechtigte. Auf diese Weise verringerte er die Zahl der bisherigen Getreideempfänger um mehr als die Hälfte. Um aber nicht Tausende der ihres bis dahin staatlich garantierten Lebensunterhaltes beraubten Proletarier einem sicheren Hungertode preiszugeben, siedelte er einen beträchtlichen Teil von ihnen, nämlich 80000 unbemittelte Bürger, in außeritalischen

---

[1]) I 8,6: per municipia et colonias.

[2]) Sueton. Caes. 38: adsignavit (veteranis) et agros, sed non continuos ne quis possessorum expelleretur.

[3]) Cic. ad fam. IX 17,1 (L. Papirius Pätus): non tu homo ridiculus es, qui . . . ex me quaeras, quid de istis municipiis et agris futurum putem? 17,2: Veientem quidem agrum et Capenatem metiuntur. Auch diese Stelle macht es wahrscheinlich, daß Sullusts Schrift bereits veröffentlicht war.

[4]) Plin. III 36; 32. Kromayer, Hermes 31, 1896, S. 1 ff.

[5]) Eine Forderung, deren Wortlaut die Verachtung gegenüber den „Heimkriegern" dem Feldsoldaten eingegeben hatte; I 8,6: frumentum id, quod antea praemium ignaviae fuit.

[6]) Sueton. Caes. 41,3: ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit. Bald nach seinem Triumph August 46; Dio XLIII 21.4.

Kolonien an; eine Maßregel, die sich mit Sallusts Vorschlag vom Februar 49 deckt.[1])

5. Auch zur Hebung der nationalen Wehrkraft unternahm der zukünftige Monarch Schritte. Um seine Landsleute zum Eintritt in den Heeresdienst anzuspornen, verordnete er, kein Bürger, er sei denn Soldat, dürfe zwischen seinem 20. und 40. Lebensjahre länger als drei Jahre von Italien fernbleiben, und verbot den Senatorensöhnen, wenn sie nicht dem Stabe eines Beamten oder Militärbefehlshabers angehörten, überhaupt Italien zu verlassen.[2])

6. Das von Sallust verlangte strenge Gesetz gegen Luxus und Verschwendungssucht, war, wenn nicht bereits im August,[3]) so doch wohl schon im September[4]) 46 in voller Gültigkeit. Cäsar befolgte Sallusts Vorschlag nicht wörtlich; aber sein Aufwandgesetz[5]) enthielt strenge Bestimmungen genug, die man nur als Schikanen[6]) gegenüber dem Publikum bezeichnen kann.

c) *Bestellte Arbeit?*

Eine eingehende Analyse der beiden Programme und ihre Vergleichung mit Cäsars Reformgesetzgebung in den Jahren 49 und 46 zeigen also, daß Sallust eine überraschend intime

---

[1]) Sueton. Caes. 42: octoginta autem civium milibus in transmarinas colonias distributis. Vergl. S. 32,1.

[2]) Sueton. Caes. 42: ut exhaustae quoque urbis frequentia suppeteret, sanxit, ne quis civis maior annis viginti minorve quadraginta, qui sacramento non teneretur, plus triennio continuo Italia abesset, neu qui senatoris filius nisi contubernalis aut comes magistratus peregre proficisceretur. Der von Sueton angegebene Grund dieser Massregel ist falsch; Cäsar musste froh sein, 80000 Proletarier aus Rom entfernen zu können. Vergl. S. 36. Dieses Gesetz zielt auf Hebung der Wehrkraft ab.

[3]) Cic. ad fam. IX 26,4 (August? 46; L. Papirius Pätus).

[4]) Cic. ad fam IX 15,5 (September? 46; L. Papirius Pätus). Datierung der beiden letzten Briefe nach der Ausgabe von Tyrrel. Vergl. O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel S. 259.

[5]) Dio XLIII 25,2: *τὰ ἀναλώματα τῶν τι ἐχόντων ἐπὶ πλεῖστον ὑπ' ἀσωτίας ἐξηγμένα οὐκ ἐν νόμῳ μόνον, ἀλλὰ καὶ τῷ ἔργῳ ἰσχυρῶς ἐν φυλακῇ ἐποιήσατο.*

[6]) Sueton. Caes. 43,2: legem praecipue sumptuariam exercuit dispositis circa macellum custodibus, qui obsonia contra vetitum retinerent deportarentque ad se, submissis nonnumquam lictoribus atque militibus, qui, si qua custodes fefellissent, iam adposita e triclinio auferrent.

Kenntnis auch der geheimsten politischen Absichten des Parteiführers gehabt hat.[1]) Diese Tatsache legt die Vermutung nahe, daß es sich bei beiden Schriften um bestellte Arbeit[2]) handelt. Der Publizist hat sich nicht wie ein allzu eifriger, lästiger Ratgeber an den Staatsmann, der alle Verhältnisse und Möglichkeiten der Politik überschaute, herangedrängt, sondern, wenn nicht in ausdrücklichem Auftrage,[3]) so doch mindestens mit Wissen und Duldung des Machthabers und in dessen Interesse die beiden offenen Briefe erscheinen lassen. Das gilt vor allem in der Frage der Bürgerrechtsverleihung

---

[1]) Sallust deutet dies selbst an; II 2,4: quae profecto aut vera invenies aut certe haud procul a vero. Die beiden Schriften erwecken geradezu den Anschein, als wären sie mit Genehmigung des Zensors aus Cäsars „Kriegspresseamt" hervorgegangen. Es sei an dieser Stelle an einen Vorfall aus der Zeit Bismarcks erinnert: Am 5. April 1875 brachte die „Kölnische Zeitung", drei Tage später die Berliner „Post" einen Artikel über die Vermehrung des französischen Heeres. „Die zum Schluss offen aufgeworfene Frage der „Post": ob Krieg in Sicht sei? erregte in ganz Europa ungeheures Aufsehen; in Paris führte man die beiden Artikel auf Bismarcks Eingebung zurück, und vielfach sah man diese Pressfehde als das Vorspiel eines bevorstehenden kriegerischen Angriffs der Deutschen auf Frankreich an." Egelhaaf, Gesch. der neuesten Zeit. Stuttgart 1915. S. 115.

[2]) Wie großen Wert Cäsar auf gute Beziehungen zur Publizistik oder, wie wir heute sagen würden, zur Presse legte, zeigt der angestrengte Versuch aus dem Mai 45 v. Chr., Ciceros journalistische Unterstützung für seine Politik zu gewinnen. Er „bestellte" durch seine Vertrauensmänner bei dem Publizisten einen offenen Brief; Cicero sollte darin ein Programm entwickeln und empfehlen, dessen einzelne Vorschläge und Forderungen dem Journalisten vorher vom Machthaber eingegeben, richtiger gesagt: vorgeschrieben waren. Cicero führte nur mit größtem Widerstreben die Bestellung aus; aber das Werk fand nicht die Billigung des Oppius und Balbus, der politischen Agenten des Staatsmannes, die eine Art Pressezensur ausüben wollten (multa mutari volunt. ad Att. XIII 27,1). Der offene Brief ist daher nie erschienen. Cic. ad Att. XII 40; 51. XIII 26—33. Nach dem Scheitern des ersten wurde noch ein zweiter Versuch gemacht, Cicero zur Abfassung eines offenen Briefes an Cäsar zu bewegen. Der Brief wurde geschrieben; er scheint aber nicht der Öffentlichkeit übergeben worden zu sein. Cic. ad Att. XIII 44; 50; 51. Ed. Meyer, S. 432 ff.

[3]) Ist Sallust wirklich der Verfasser der von Piso im Senat gegen Cicero gehaltenen Rede (Vergl. S. 18), dann hätte der Schwiegersohn, als er die beiden offenen Briefe bestellte, das schon von seinem Schwiegervater erprobte publizistische Talent seiner Politik dienstbar machen wollen.

an die Transpadaner. Eine vorzeitige Preisgabe dieses Geheimnisses hätte Cäsar auf keinen Fall ruhig hingenommen; einen solchen Verstoß gegen die Parteidisziplin hätte er sicherlich rücksichtslos geahndet.

Sallust hat also bewußt sein schriftstellerisches Talent in den Dienst der Sache Cäsars gestellt.[1]) Der Lohn ist nicht ausgeblieben. Im Jahre 49 v. Chr. wurde der gewandte Journalist, vor allem wohl wegen seiner Bemühungen in der Bürgerrechtsfrage, wieder zum Quästor ernannt und gewann damit Sitz und Stimme im Senat zurück,[2]) aus dem er im Jahr zuvor ausgestoßen war; im Spätsommer desselben Jahres wurde er mit einem verantwortungsvollen militärischen Kommando in Illyrien betraut.[3]) Drei Jahre später wurde er wegen seiner Verdienste als Flottenbefehlshaber im afrikanischen Kriege[4]) und — wie wir jetzt wohl annehmen dürfen — wegen seiner eifrigen Tätigkeit als politischer Publizist mit der Statthalterschaft von Africa nova belohnt.[5])

V. Sallusts politischer Standpunkt.

Sallust vertritt in den beiden offenen Briefen den Standpunkt des gemäßigten Demokraten. Die Idee der Volkssouveränität ist ihm wohlvertraut, und er glaubt, daß sie in der Vergangenheit Roms in großem Umfange verwirklicht gewesen sei.[6]) Aber die Entartung des Volkes im privaten und öffentlichen Leben habe im Laufe der Zeit so weit um sich gegriffen, daß der ehemalige Träger der Staatsgewalt zum

---

[1]) Auch die Invect. in Sallust. 6,17 spricht davon: idem Sallustius, qui in pace ne senator quidem manserat, postea quam res publica armis oppressa est, idem a victore, qui exsules reduxit, in senatum per quaesturam est reductus quem honorem ita gessit, ut nihil in eo non venale habuerit, cuius aliquis emptor fuerit.

[2]) S. Amm. 1.

[3]) Oros. VI 15,8. Vergl. S. 33,2.

[4]) Bell. Afric. 8,3; 34.

[5]) Dio XLII 9,2. Vergl. S. 12.

[6]) II 1,5: antea in patribus summa auctoritas erat, vis multo maxima in plebe.

Sklaven der jeweiligen Machthaber geworden sei.[1]) Daher hält Sallust die große Masse in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung aus nicht bodenständigen, durchaus heterogenen Elementen und in ihrer sittlichen Verkommenheit für unfähig[2]) zur Übernahme der Regierung. Der Gedanke, ein Regierungssystem zu fordern, das mit der Demokratie wirklich Ernst macht, die politische Gleichheit aller Staatsbürger streng durchführt und die Leitung des Staates in die Hand einer unverantwortlichen Volksversammlung legt, ist ihm durchaus fremd. Er will vielmehr den Einfluß eines Senats aus Männern mit reifer politischer Erfahrung unter allen Umständen gewahrt wissen.[3]) So verlangt er auch nur für die Angehörigen der ersten Klasse, nicht unterschiedslos für alle Bürger, das Recht auf Sitz und Stimme in den Geschworenengerichten.[4]) Er scheut sich sogar nicht offen auszusprechen, daß der Besitzende, überhaupt der Höhergestellte, mehr an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung interessiert sei, als die politisch unaufgeklärte, unbemittelte Masse des Volkes.[5]) Mit derartigen Anschauungen würde Sallust heutzutage ziemlich weit rechts stehen.

In der Praxis war er nicht besser und nicht schlechter als so mancher Politiker aus der verkommenen Zeit der unter-

---

[1]) II 5,5: ita paulatim populus, qui dominus erat, cunctis gentibus imperitabat, dilapsus est et pro communi imperio privatim sibi quisque servitutem peperit.

[2]) II 5,6: haec igitur multitudo primum malis moribus imbuta, deinde in artis vitasque varias dispalata, nullo modo inter se congruens, parum mihi quidem idonea videtur ad capessendam rem publicam.

[3]) II 10,6: igitur ubi plebs senatui sicuti corpus animo oboedit eiusque consulta exsequitur, patres consilio valere decet, populo supervacanea est calliditas.

[4]) Vergl. S. 23,2.

[5]) II 10,4: equidem ego sic apud animum meum statuo: cuicumque in sua civitate amplior inlustriorque locus quam aliis est, ei magnam curam esse rei publicae. nam ceteris salva urbe tantum modo libertas tuta est: qui per virtutem sibi divitias decus honorem pepererunt, ubi paulum inclinata res publica agitari coepit, multipliciter animus curis atque laboribus fatigatur: aut gloriam aut rem familiarem defensat.

gehenden Republik. Das Schlagwort „republikanische Freiheit“[1]) führte er wohl im Munde; lieh aber trotzdem dem künftigen Monarchen Roms seine Dienste und focht für ihn mit Schwert und Feder, ohne jedoch dabei den eigenen Vorteil aus dem Auge zu verlieren. Er war eine jener skrupellosen Naturen von außergewöhnlicher Begabung wie Curio,[2]) die ihr Talent dem Machthaber zur Verfügung stellten, der den höchsten Preis zahlte und dessen Stellung die meisten Aussichten bot, Einfluß und Reichtum zu gewinnen.

VI. Das Fortleben der beiden offenen Briefe.

Die literarischen Nachrichten, die das Fortleben der beiden offenen Briefe bezeugen,[3]) reichen bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. Seneca, der gern aus Sallusts Geschichtswerken[4]) zitiert, führt, abgesehen von der Umstellung zweier Worte, wörtlich eine Stelle aus der Schrift des Jahres 46 v. Chr.[5]) an. Die Notiz des Gellius[6]) ist bereits erwähnt

---

[1]) II 4,3: quein optatius habent ex tua calamitate periculum libertatis facere. II 13,3: utei libertatem eversam restituas. In der drei Jahre späteren Schrift ist von Wiederherstellung der republikanischen Freiheit keine Rede mehr. Die Monarchie war mit dem Siege bei Thapsus so gut wie begründet. Dieser Tatsache paßt sich geschmeidig der demokratische Publizist an. Er hat seinen Eifer im Dienste der cäsarischen Politik später bitter bereut und diesen Empfindungen in einem seiner Geschichtswerke Ausdruck gegeben. Denn wie ein Selbstbekenntnis klingt es, wenn er in der Einleitung zu seinem Jugurtha 3,3 sagt: frustra autem niti neque aliud se fatigando nisi odium quaerere extremae dementiae est, nisi forte quem inhonesta et perniciosa lubido tenet potentiae paucorum decus atque libertatem suam gratificari.

[2]) Vell. II 48,3: homo ingeniosissime nequam.

[3]) Vergl. auch Spandau, S. 14 ff.

[4]) z. B. Senec. epist. VII 8 (60),4: ut ait Sallustius „ventri oboedientes“ = Sallust. Cat. 1,1. Epist. XV 2 (94),46: nam concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur = Sallust. Iug. 10,6. Epist. XIX 5 (114), 17: est apud Sallustium: „exercitum argento fecit“ = Sallust. Hist. fr. 27 M.

[5]) I 1,6: = Senec. de ira III 36,4: pessimus quisque rectorem asperrime patitur.

[6]) Vergl. S. 9.

worden. Auch Apulejus[1]) hat beide Werke gekannt. Cassius Dio verrät eine genaue Kenntnis der beiden Schriften; den Vorschlag der Einführung geheimer Abstimmung im Senat,[2]) den er dem Mäcenas[3]) im Kabinettsrat des Augustus in den Mund legt und den er mit denselben Gründen wie Sallust motivieren läßt, ist offenbar aus dem offenen Briefe des Jahres 49 v. Chr. entnommen[4]).

Auf welche Weise die beiden Schriften für die Nachwelt gerettet worden sind, ist heute schwerlich noch festzustellen. Sie können getrennt von den Geschichtswerken oder auch als Anhang zu ihnen überliefert worden sein. Sie können aber auch von einem Gelehrten des Altertums einer Sallustbiographie einverleibt[5]) worden sein, um sie auf diese Weise vor dem Untergang zu bewahren. Hier käme in erster Linie Askonius in Frage, der ein Leben Sallusts[6]) geschrieben hat; ihm könnte man dies schon zutrauen. Das Verdienst, die beiden politischen Schriften, die „offenen Briefe“ für die

---

[1]) Apul. apol. 1: certus equidem eram proque vero obtinebam. cf. I 1,1: pro vero antea obtinebat.

Apul. de deo Socrat. XXII 170: plane quidem villas opipare exstruunt et domos ditissime exornant . . ., sed in istis omnibus tanta adfluentia rerum nihil est praeterquam ipse dominus pudendum. Vergl. I 8,1; nam domum aut villam exstruere, eam signis, aulaeis alieisque operibus exornare et omnia potius quam semet visendum habere, it est non divitias decori habere, sed ipsum illis flagitio esse.

[2]) Vergl. S. 23.

[3]) Dio LII 33,4: τὰς μέντοι γνώμας αὐτῶν μὴ φανερώς, ὅσαι γε καὶ ἐπισκέψεως ἀκριβεστέρας δέονται, διαπυνθάνου, ἵνα μὴ τοῖς προϊκουσί σφων ἐφεπόμενοι κατοκνῶσι παρρησιάζεσθαι, ἀλλ' ἐς γραμματεῖα γραφομένας, οἷς αὐτὸς μόνος ἐντυχών, ὑπὲρ τοῦ μηδενὶ ἄλλῳ ἐκδήλους αὐτὰς γίγνεσθαι, εὐθέως αὐτὰς ἀπαλείφεσθαι κέλευε· οὕτω γὰρ ἂν μάλιστα τὴν ἑκάστου γνώμην διακριβώσειας, εἰ ἀνέλεγκτον αὐτὴν παρὰ τοῖς ἄλλοις πιστεύσειαν ἔσεσθαι.

[4]) Danach ist der Artikel von Ed. Schwartz bei Pauly-Wissowa III 2,1706 ff., in dem eine Benutzung des Sallust durch Dio geleugnet wird, zu verbessern. Cassius Dio hat die beiden offenen Briefe, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar benutzt.

[5]) Wenn dies der Fall sein sollte, dann vielleicht auch die von Piso gegen Cicero gehaltene Rede. Dass diese in einer Biographie gestanden haben kann, dafür spricht der Umstand, dass sie nur im Auszuge erhalten ist.

[6]) Vergl. S. 14,1.

Nachwelt gerettet zu haben, gebührt letzten Endes dem Manne, der sie in die Sammlung der Reden und Briefe aus Sallusts Geschichtswerken mit aufgenommen hat.

VII. Sallust auch in den Geschichtswerken Tendenzschriftsteller.

Der Streit, wer der Verfasser der beiden politischen Schriften an Cäsar sei, ist durch das Zeugnis des Gellius und Cassius Dio endgültig geschlichtet. Es ist Sallust; er hat die beiden offenen Briefe im Interesse der cäsarischen Politik, höchstwahrscheinlich sogar im ausdrücklichen Auftrage des Machthabers, d. h. als offiziöser Tagesschriftsteller geschrieben. Daß er in ihnen seinen Gegnern unberechtigterweise alle Schuld am Ausbruch des Bürgerkriegs zuschiebt und die geschichtlichen Ereignisse zu gunsten seiner Partei frisiert, nur zu dem Zweck, die Gegenpartei zu diskreditieren, kann den Kenner und Beobachter politischer Kampfmethoden nicht überraschen. Gesündigt wurde zu allen Zeiten und überall auf diesem Gebiete in der inneren und auswärtigen Politik. Die Gegenwart wäre am allerwenigsten berechtigt, über diesen Publizisten des alten Rom den Stab zu brechen. Man denke nur an die unlautere Riesenreklame, die die Ententegewaltigen und ihre Preßmyrmidonen für Selbstbestimmungsrecht der Nationen und Völkerbund getrieben haben, wobei sie das „autokratische, militaristische“ Deutschland aller nur erdenkbaren Verbrechen beschuldigten. Es war zwar alles Schwindel; aber es wurde vielfach geglaubt, leider auch in Deutschland.

Sallust ist auch in seinen historischen Monographien der Tendenzschriftsteller geblieben, als der er seine literarische Laufbahn begonnen hatte. Er wollte in seinen Geschichtswerken keineswegs bloß sagen, „wie es eigentlich gewesen sei;“ er wollte vielmehr auf seine Zeit politisch wirken. Er berührt sich in diesem Punkte mit Heinrich v. Treitschke, der in seinen historischen und politischen Aufsätzen, vor allem in den Monographien über die Einheitsbestrebungen zerteilter Völker, mittelbar für die Einigung Deutschlands unter Preußens

Führung focht. Freilich war der Wahlpreuße aus Sachsen eine viel edlere, wahrheitsliebendere Natur als der Waffengefährte Cäsars. Sallust hatte sich dem Eroberer Galliens aus reinem Egoismus angeschlossen geradeso wie Curio. Beide sind an dieser Allianz zu Grunde gegangen. Curio fiel als tapferer Offizier auf dem Schlachtfelde; Sallust erlebte vor Gericht seinen politischen Bankrott. Aber dieser Zusammenbruch vermochte den Kampfesmut des genialen Taugenichts nicht zu dämpfen. Er vertauschte nur das parlamentarische Schlachtfeld mit dem der politisch-historischen Publizistik. Die politische Leidenschaft ist ihm bis zu seinem Tode treu geblieben; sie ist es auch, die, unterstützt von packender Darstellungskraft, den Leser seiner Schriften noch heute in ihren Bann zwingt.

Anmerkung.

Es bleibt noch kurz die Stelle zu behandeln, auf die sich die Verfechter der Unechtheit der beiden Schriften von jeher berufen haben: II 4,2: at hercule M. Catoni, L. Domitio ceterisque eiusdem factionis quadraginta senatores, multi praeterea cum spe bona adulescentes sicuti hostiae mactati sunt. Ich habe eine Zeit lang an folgende Möglichkeit der Textverbesserung gedacht: at hortatore oder besser noch: at helluante M. Catone usw. = vierzig Senatoren, außerdem viele junge Leute, mit denen zugleich viel Hoffnung ins Grab sank, wurden wie Opfertiere hingeschlachtet, und Marcus Cato und Konsorten weideten sich obendrein an diesem blutigen Schauspiel. Ich halte an dieser Lesung heute nicht mehr unbedingt fest. Es bleibt also vorläufig bei Orellis Lesung: at hercule M. Catoni, in der Deutung von E. Norden bei Ed. Meyer S. 569,2; „im Namen des Cato usw."

Dann die Zahlenangabe quadraginta, eine Zahl, die auffälligerweise mit der von Appian I 95 für die Opfer der sullanischen Proskriptionen angeführten übereinstimmt. In der der philosophischen Fakultät der Universität Halle eingereichten Fassung meiner Arbeit habe ich in einer ausführlichen Studie über ein Ereignis aus der jüngsten deutschen Geschichte, aus der Zeit der Spartakistenputsche vom März 1919 in Berlin und Umgegend, über den „Massenmord an den Kriminalbeamten in Lichtenberg" an der Hand der von der damaligen Regierung ausgestreuten Berichte, wie die drei führenden hallischen Parteiorgane, das Volksblatt, die Saale-Zeitung und die Hallische Zeitung, in den Tagen vom 10.—14. März 1919 sie brachten, untersucht, wie politische Machthaber und ihre journalistischen Helfershelfer im politischen Tageskampf operieren, um „öffentliche Meinung zu machen" und die Gegenpartei zu diskreditieren, und gezeigt, daß die Menge des von Angehörigen der Gegenpartei angeblich vergossenen Blutes in solchen Greuelberichten meist proportional dem für die eigene Partei davon erhofften agitatorischen Nutzen ist. Die Glaubwürdigkeit der Beschuldigungen, mit denen politische Parteien in der Hitze erbitterten Kampfes ihre Gegner bedenken, ist immer höchst problematisch. Nach der Regierungsberichterstattung über den Lichtenberger Massenmord war durch das Zeugnis „einwandfreier" Zivilpersonen, durch das Zeugnis von fünf Regierungssoldaten, nach der einen Meldung sogar „unter Eid", durch die Aussage eines dem Tode glücklich entronnenen, in der Regel doch glaubwürdigen Polizeipräsidenten bestätigt worden, daß 60 Kriminalbeamte und zum Teil auch ihre Angehörigen, darunter Frauen und Kinder, in der gemeinsten

Weise von Spartakisten niedergeknallt seien. An der Greueltat war nach den Pressemeldungen gar nicht zu zweifeln. Bereits vier Tage nach der ersten Alarmnachricht, nach der Niederwerfung des Spartakistenputsches, brachte die hallische Presse folgende Notiz: „Nach der „B. Z." hat sich nach der Befreiung Lichtenbergs eine große Anzahl der totgeglaubten Beamten wieder auf dem Polizeipräsidium eingefunden. Bisher ist festgestellt worden, daß bei den Unruhen fünf oder sechs Polizeibeamte den Tod gefunden haben und daß von der Besatzung der Lichtenberger Post sechs bis sieben Soldaten erschossen worden sind, und zwar nicht im Kampfe." Das Greueldrama, von dem damals die ganze deutsche Presse sprach, war also nicht eine Tragödie, die einmal wirklich aufgeführt worden war, sondern nur ein Trauer-„Spiel" gewesen, und zwar eins von der Sorte, die man „Lesedramen" nennt.

Die Zahlenangabe 40 kann von Sallust ganz willkürlich gemacht worden sein. Der offene Brief vom Februar 49 ist ja weiter nichts als ein Erzeugnis der offiziösen, von Cäsar inspirierten Tagesschriftstellerei, das Stimmung für den erfolgreichen Parteiführer machen soll. In den Jahren 55—50 v. Chr. waren in Rom tatsächlich Mordtaten vorgekommen (vergl. Ed. Meyer S. 570 ff.), geradeso wie in Lichtenberg. Wieviel Menschen aber in diesem Zeitraum politischem Morde zum Opfer gefallen waren, das wußte im Jahre 49 v. Chr. wahrscheinlich kein einziger Römer mehr. Der Publizist konnte also unbedenklich entweder eine beliebige Zahl wählen oder auch die ihm aus Geschichtsstudien — Sallust erzählt von geschichtlichen Studien aus seiner Jugendzeit und von den Lehren, die er aus geschichtlicher Lektüre gezogen, gerade in der Schrift vom Jahre 49; vergl. II 10,1 und 10,2 — vielleicht bekannte Zahl der Morde an Senatoren unter der sullanischen Reaktion in seine Darstellung aufnehmen. Er wollte ja nur öffentliche Meinung in Cäsars Sinne machen.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Wilhelm Otto Gebhardt bin geboren am 23. November 1890 zu Artern in Thüringen als Sohn des Bäckermeisters Otto Gebhardt. Nach vierjährigem Besuch der Bürgerschule und dreijähriger Vorbereitung auf einer Privatschule meiner Heimatsstadt bezog ich für ein Jahr das Gymnasium zu Naumburg a. S. und trat Ostern 1905 zur Königlichen Landesschule Pforta über. Hier erwarb ich mir Ostern 1910 das Zeugnis der Reife. Vom Sommersemester 1910 an studierte ich auf den Universitäten Leipzig, Freiburg und Halle klassische Philologie, Archäologie und Geschichte. Nach Ausbruch des Weltkrieges trat ich am 7. August 1914 als Freiwilliger bei der Infanterie ein und nahm vom 16. September dieses Jahres in verschiedenen Regimentern am Feldzuge bis zu seinem Ende teil; ich wurde dreimal verwundet. Am 12. Dezember 1918 aus dem Heeresdienst entlassen, nahm ich im Mai 1919 meine Studien an der Universität Halle wieder auf. Am 6. Mai 1920 bestand ich das Fachexamen in klassischer Philologie und Geschichte.

Während meines Studiums hörte ich die Vorlesungen folgender Herren:

In Leipzig: Bethe, Brahn, Brandenburg, Eulenburg, Heinze, Hirt, Lamprecht, Lipsius, Salomon, Schulz, Strieder, Studniczka, Waterhouse, Wilcken.

In Freiburg: Rosin, Schmidt, Schwartz.

In Halle: Bechtel, Böhmer, Bremer, Brodnitz, Fester, Fries, Frischeisen-Köhler, Goldschmidt, Hahne, Kern, Leuze, Lindner, Menzer, Praechter, Robert, v. Ruville, Stammler, v. Stern, Uphues, Sommerlad, Waentig, Waetzoldt, Wiese, Wissowa.

Während meiner Studienzeit war ich Mitglied folgender Seminare:

In Leipzig: Des archäologischen und der 3. Abteilung des philologischen Seminars.

In Halle: Der 2. und 1. Abteilung des philologischen Seminars und des althistorischen Seminars.

Den Herren Dozenten, vor allem Herrn Geheimrat v. Stern, in dessen Seminar ich die Anregung zu meinen Untersuchungen über die beiden offenen Briefe Sallusts an Cäsar empfangen habe, und nicht zuletzt meinem alten Pförtner Lehrer, Herrn Prof. E. Karll, der während meiner Gymnasialzeit mein Denken entscheidend beeinflußt hat, spreche ich beim Abgang von der Universität meinen Dank aus.